Bavar.
1277

Bav. Jur. 89m
1277.

Hornthal

E

<36633590640014 S

<36633590640014

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Zur

Kritik

der

Verfassungsurkunde

des

Königreichs Baiern.

Von

F. L. von Hornthal,

der Rechte und Weltweisheit Doktor,
k. baier. oberstem Justizrathe.

„Das Land ist der Einzeln Eigenthum; die Regierung nur gebührt dem Landesherrn, und kein Eigenthum über alle Erdschollen der Welt ist so viel werth, als die Ehre: der Erste zu sein eines freien Volkes.“

Grundsatz Kaisers Ludwig des Baiern.

Bamberg 1818,
bei C. F. Kunz.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das uns vorliegende Resultat des Wiener Kongresses, die deutsche Bundesakte, das neueste Grundgesetz für Deutschland, soll der Deutschen Ruhe und Glück jetzt und bei den kommenden Geschlechtern befestigen. Der Vollzug des 13ten Artikels dieser Akte ward als vorzügliches Mittel zu diesem Zwecke erachtet. Haben feile Söldlinge willkührlicher Minister und Agenten ihn gleichwohl zu hindern versucht, der Versuch mislang. Nur eine Stimme ist nun in Deutschland, daß landständische Verfassung in allen deutschen Bundes-

staaten eingeführt werden muß — daß das Grundgesetz die Einführung fodere; weil ohne sie der Herrscher Willkühr sichere Schranke nicht gesetzt, voll beruhigender Rechtszustand nicht herbeigeführt werden kann.

Baierns erhabener Regent, unter allen Verhältnissen das Glück Deutschlands, das Glück des Baiernvolkes wollend, hat, ohne weiteres Zögern, eine Verfassungsurkunde verkünden lassen; das jetzige, und die künftigen Geschlechter werden Ihn dafür segnen. — Ist sie, wie sie jetzt vorliegt, dem großen Zwecke voll entsprechend? — Ist durch sie der Rechtszustand für immer gesichert? — Läßt sie nichts zu wünschen, nichts zu verlangen übrig?

Diese Fragen aufzustellen, zur Erörterung zu bringen, ist Jedem, der Fürst und Vaterland liebt, gestattet — muß Jedem gestattet sein, weil freie

Gedankenäußerung und Mittheilung ohne grobe Verletzung des Rechtszustandes nicht gehindert, nicht einmal verübelt werden darf.

Wenn die hier folgenden Blätter, als vollständige Kritik der ganzen Verfassungsurkunde nicht betrachtet werden können, noch sollen, so dürften sie doch als Beiträge dazu, in Rücksicht auf landständische Verfassung anzusehen sein..... Sollte nicht Jedem die Befugniß zustehen, ja die Pflicht aufliegen, was immer seine Erfahrungen und Verhältnisse zulassen, zu solchen Erörterungen beizutragen, welche die Vervollkommung eines Werkes beabsichtigen, dessen einziges Ziel des Vaterlandes Ruhe und Glück sein soll — muß?

Maximilian Josephs Absicht für sein Volk ist gewiß die beste, die vollendeteste — ist sie aber auch durch die verkündete Urkunde vollkommen erreicht? Darüber ist und muß Jedem das freie,

bescheidene Wort gegönnet — es kann ob eines solchen Beginnens nichts zu fürchten, vielmehr eines so guten Königs Beifall zu hoffen sein. . . . . Und so mögen folgende Blätter zur Offenkunde kommen, jeder Prüfung unterstellt, jeder Widerlegung ausgesetzt; die Reinheit der Absicht wird in jedem Falle belohnen

Am 31. Mai 1818.

den Verfasser.

§. 1.

Das rastlose Streben nach gesetzlicher Freiheit haben deutsche Männer in den neuesten Jahren vielfach beurkundet, durch Rede und That, allenthalben im deutschen Lande. Die Völker Deutschlands stehen auf jener Stufe der Ausbildung, auf welcher sie Herrscherwillkühr unerträglich finden müssen. Sie wollen das Gute, das Rechte — sie wollen es erzielen, das Erzielte für sich und die folgenden Geschlechter sichern; dieß kann nur allein durch repräsentative Verfassung geschehen. Ohne frei gewählte Volksvertretung, und wenn diese nicht frei sich aussprechen, gesetzlich nicht wirken, zwang- und gefahrlos ihre Ansichten, Wünsche und Anträge Allen, die sie vorzustellen, zu vertreten hat, nicht mittheilen kann — ohne all dieses ist rechtliche Freiheit, ist wahrer Rechtszustand nicht denkbar.

Die Stifter und Verfasser der Bundesakte, von der Wahrheit des so eben Angedeuteten durchdrungen, sprachen das Resultat vieler Berathungen und Erörterungen in Ansehung des höchstwichtigen Gegenstandes der Volksvertretung mit wenigen Worten aus: „In allen deutschen Bundeslanden wird eine landesständische Verfassung Statt finden.“ So der 13te Artikel der deutschen Bundesakte.

§. 2.

Groß und lebendig waren die Hoffnungen, welche diese Worte des Heils in dem Busen deutscher Männer weckten; bald trübten sich die Aussichten, die Hoffnungen schwächten sich; denn Diener des Bösen begannen heftigen Kampf wider das begonnene Gute. Selbst jene Fürsten, die das Gute und Rechte wollten, das Bessere verheißen hatten, strebten manche ihrer Rathgeber irre zu leiten, schilderten ihnen den Vollzug des Versprochenen gefahrvoll, reizten und spornten sie an, fortan sich in keine gesetzliche Schranke einengen zu lassen, fortan über das Gesetz zu herrschen . . . . denn diese Rathgeber

wollten fortan die Fürsten beherrschen, sie sahen in den von den Fürsten zugesicherten Verfassungen und gesetzlicher Freiheit ein Bollwerk wider ihre, der Rathgeber, ungesetzliche Willkühr. . . . Daher der heftige Kampf des bösen Prinzips gegen jene Redlichen im Vaterlande, welche die Fürsten ihrer Pflichten zu erinnern keine Scheu trugen — daher das kühne Benehmen so vieler Söldlinge, welche jede Aeußerung, beinahe jeden Gedanken der Freisinnigen, die Fürst und Vaterland mit gleicher Liebe umfaßten, belauerten, um sie als dem Staate gefährlich zu begeifern, zu tadeln, zu höhnen, anzuschwärzen. . . . Wem sind die vielen Versuche der Bösen in den verschiedenen deutschen Landen unbekannt — und wem nicht auch jene in Baiern?

§. 3.

Auch in Baiern erhoben sich Stimmen für die Nothwendigkeit des Vollzugs des 13ten Artikels der Bundesakte; auch da ward kein Anstand genommen, dem Regenten mit Bescheidenheit das offen vorzuhalten, was seine Ehre, sein und der Regierten Wohl, seine Pflicht von ihm heische — —

und Baiern ist nun unter die Zahl jener deutschen Lande gesetzt, deren erhabene Fürsten der Stimme des Rechts Gehör, ihren Völkern Verfassung, und ihren Mitfürsten, die damit noch immer zögern, ein schönes, aufmunterndes und mahnendes Beispiel gegeben haben.

In dem gegenwärtigen Blüthenmonate — am 27ten, dem Geburtstage des sein Volk stets liebenden Königs — ward dem baierischen Volke eine Verfassungsurkunde verkündet, durch die der König, und Jene, die mit Wort und That daran Theil nahmen, in dem Volke desto lebendigere Freude weckten, je weniger von dem herrlichen Vorhaben der Regierung zur Offenkunde gekommen. Seit Jahren weihte der König diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit, foderte die Meinung ausgezeichneter Geschäftsmänner, Räthe, Minister; ungeachtet der vielen deshalb angestellten Berathungen ward ins Oeffentliche wenig davon zur Sprache gebracht. — — — So kam das Gute überraschend zur Kunde des Volkes; so mußte um so freudigere Aufmerksamkeit entstehen.

§. 4.

„Das schönste Denkmal unserer Verfassung, sagte ein Hochgeschätzter, *) wird sie selbst sich stiften; ihre erhabenste Lobrede ist dereinst die Zeit, und der unzweideutigste Dank wird unserm Könige erst durch die spätesten Enkel über den Gräbern der Gegenwart gesprochen. Denn nicht das Wort, das schwarz im Weißen stehet, sondern die That, die aus dem Geiste kömmt, ist das wahrhaft schaffende, bildende, erhaltende Prinzip einer Verfassung. Und der Geist, der diese Thaten zeugt, ist immer nur der Geist des Volkes, welcher, ist es in Unwürdigkeit befangen, auch das Beste, Herrlichste in Verunstaltung untergehen läßt, aber, wenn es würdig und fähig ist des Großen, selbst den kleinsten schwächlichsten Keim durch innere Kräfte befruchtet, daß er aufwächst zu einem Riesenbaum, unter dessen schützenden Zweigen noch die spätesten Geschlechter sich dessen goldne Früchte sammeln.“

---

*) Von Feuerbach in seiner Rede bei der Verkündung der Verfassungsurkunde am 27. Mai 1818 zu Ansbach.

§. 5.

In der kraftvollen, biedern Aeußerung dieses freimüthigen Redners liegt, so deucht uns, rein wahre Karakteristik der am 27. d. M. in Baiern verkündeten Verfassungsurkunde. Von Schmeichelei eben so weit, als von Tadelsucht entfernt, bemerkt der verehrliche Redner, daß Keim zum Guten und Herrlichen in dieser Urkunde sich befinde, der, durch innere Kraft befruchtet, zum Riesenbaum anwachsen, und herrliche Früchte bringen werde. Vieles, und Herrliches ist durch die verkündete Verfassung erzielt, aber nicht Alles — denn Vieles ist noch zu entwickeln, dessen schöner Keim gelegt, und die reiche Erndte kostbarer Früchte ist gewiß, wenn die zarten Sprossen mit Liebe gepflegt, wider Stürme bewahrt, wenn Selbstsucht, Eigennuß, wenn jede Leidenschaft vom Einflusse auf diese Pflege verbannt bleibt, wenn das, was in Baiern war, was nun ist, und was sein soll, unbefangener Prüfung unterworfen, wenn darüber partheilos gesprochen, und was noth thut, auch was frommt, klar geordnet, fest bestimmt sein wird. Demnach werde betrachtet:

I. Was war in Baiern in Bezug auf landständische Verfassung,
II. was ist nun erzielt, und
III. was soll noch erzielt werden?

§. 6.

I.

Was war in Baiern in Bezug auf landständische Verfassung?

Der erste Gegenstand unserer Betrachtung kann nicht anders, als nur der sein, welchen die besondere vaterländische Geschichte an die Hand giebt, was sie urkundlich nachweiset.

In den frühesten Zeiten, schon im fünften Jahrhunderte, war in Baiern ein eigner Volksstamm unter einer eignen National- und Schutzregierung vereinigt. Die Freien nahmen an der Regierung selbst (nachdem sie ihre Herzoge gewählt hatten) wesentlichen Antheil. — Sie, die Freien, und die Vornehmsten des Landes mit dem Herzog, verhandelten alle öffentliche Angelegenheiten. In den ältesten Zeiten schon war in Baiern eine volksthümliche

Regierung. Der baierische Volksstamm bildete sich dann, wie so viele andere, in verschiedene Klassen von Staatsbürgern aus, in Adel, Geistlichkeit, Städte und Märkte; die aus diesen gewählten Repräsentanten vertraten die Nation im Ganzen, nach allen ihren Klassen und Abtheilungen, so oft Nothwendigkeit oder auch Nutzen diese Pflicht foderte.

§. 7.

Von hoher Bedeutung, auf das Wohl der Nation wesentlich einfließend, waren die unbestrittenen Rechte der Volksvertreter in Baiern, und von den Herzogen unumwunden anerkannt. Um sie fest zu behaupten, um deren Antastung kräftigen Damm entgegen zu setzen, traten die baierischen Stände in engern Verband, bildeten unter den Augen und dem Schutze des Gesetzes einen Körper, eine Eidgenossenschaft, deren Befugnisse schriftlich abgefaßt, in Urkunden (unter der Benennung: Handfesten — Landesverträge — Privilegien u. dgl.) geordnet, als Richtschnur für das Baierland — als heilig zu beobachtende Regeln, anerkannt, ja beschworen worden.

Im Allgemeinen bestunden diese Befugnisse darin:

„Keine Theilung, Veräußerung, Verpfändung des Landes ohne der Stände Einwilligung.“ —

„Das Volk leistet alsdann Erbhuldigung, wenn der Herzog die Landesfreiheiten beschworen hat.“

„Keine Auflage ohne der Stände Bewilligung.“

„Erst, wenn die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte nachgewiesen worden, fanden Bewilligungen zur Steuererhebung Statt.“

„Die außerordentlich bewilligten und erhobenen Abgaben verwalteten und verwendeten die Stände zum Zwecke, für den sie bestimmt waren, und war dieser erreicht, hörten sie von selbst auf.“

„Die Beamten aller Grade und Klassen waren Diener des Staats, und verpflichtet, die Landesfreiheiten und Rechte zu beobachten.“

„Kabinetsjustiz — administrative Rechtspflege — war stets verbannt, dem Namen nach nicht

bekannt; Niemand, unter keinem Verhältnisse, und in Ansehung keines Gegenstandes, durfte nach Willkühr, nur nach bestehenden Gesetzen, gerichtet werden." *)

§. 8.

Diese im Allgemeinen angedeuteten Rechte des baierischen Volkes und seiner Vertreter erscheinen in der Geschichte Baierns noch spezieller, in den ältesten, mittlern und neuern Zeitabschnitten.

In der ältesten Zeit, von der Niederlassung der Baiern zwischen der Donau und dem Alpengebürge, zwischen dem Lech und der Ens, an, wurden allgemeine Landtage gehalten, welchen der Herzog vorstand; der Herzog konnte für sich nichts

*) Diese allgemeinen Befugnisse des baierischen Volkes sind, näher entwickelt, zu lesen in der „Geschichte, Wesen, und Werth der Nationalrepräsentation ꝛc. von Sebald Brendel, der Rechte Doktor. Theil I. S. 246. §. 88. u. f." Bamb. bei Kunz. — Ein Werk, welches, als ein vortreffliches Handbuch für Volksvertreter dienend, hohen und bleibenden Werth hat, um so mehr immer haben wird, als es aus heißer Liebe für Rechtszustand entsprang, und mit bescheidenem Freimuth abgefaßt ist.

abthun, zu Gesetzen war des Volkes Zustimmung nöthig. — Selbst unter Karl dem Großen blieben des Volkes Rechte und Freiheiten aufrecht. *)

Im vierzehnten Jahrhunderte entwickelten sich in Baiern, nach besiegten, schweren Hindernissen, die Stände; der Adel, die Geistlichkeit, und die Bürger bildeten die drei gefreiten Stände des Landes — die Landstände. Sie waren von der Hörigkeit, von allem, was die gesetzliche Freiheit drückt, frei. Der Bauernstand blieb in Hörigkeit, obschon vorzügliche Klasse der Staatsbürger, in Unterthänigkeit. **)

§. 9.

Man hielt es für unräthlich und unrecht, von den „Leuten" eine Steuer zu nehmen. War der Herzog in Noth, so bat er die Stände um Aushülfe, und dann folgte sie durch Bewilligung einer Steuer.

*) Geschichte der Landstände in Baiern vom Prof. Doktor Rudhart Th. I. S. 4 und folg.

**) Geschichte der Landstände in Baiern von Rudhart Th. I. S. 39 — 45.

Die Herzoge Rudolf und Ludwig beschworen für sich und ihre Erben, und besiegelten:

„Fürbas keine Steuer zu nehmen an den Leuten, oder deren Gut, oder Erben.“

Das baierische Volk hatte die Steuerfreiheit nicht erst dortmals erworben, sondern sie stund ihm von jeher zu, und ward von den Herzogen bestätigt durch Brief, Siegel, und Eidschwur.

Zur Aufrechthaltung alles dieses traten die Stände in ein Bündnis zum Schutze Aller wider Misbrauch der Herrschergewalt, und die Herzoge selbst befestigten dieses von den Ständen beschworne Bündnis:

„Daran, sagten die Herzoge, seie nichts wider sie gethan.“ *)

§. 10.

Herzogs Otto Handveste, und die darinnen den Landständen wiederholt bestätigten Freiheiten sind bekannt und höchst merkwürdig. Diese (nach

---

*) Rudhart am a. O. S. 51 und folg.

einer aus dem Vermögen der Edeln, Geistlichen und Grundholden bewilligten Gabe) im J. 1311 gefertigte Urkunde sagt unter andern:

„Fürbas aber sollen sie ledig gesagt sein, ewig ähnlicher Steuer, und sollen sie und ihre Erben das oben vorgeschriebene Recht ewiglich haben. Es haben auch alle die Landherrn, Grafen, Freien, und Dienstmannen vor dem Herzoge geschworen einen Eid, mit dessen Willen, daß sie einander geholfen seien. Wenn der Herzog oder seine Amtleute sie an diesem Rechte kränken, dann sollen sie sich des wehren selbst, oder sich halten an einen andern Herrn. ...“

Solche Befugnis ist furchtbar, sagt Rudhart,*) und ein Unglück, wenn sie geübt wird; aber in der damaligen Zeit war keine Verfassung gegeben, welche einen festen Damm gegen Ueberschreitung der gegründeten Rechte gesetzt, und deren Sicherung in sich selbst getragen hätte.

---

*) Am a. O. Seite 62. und 63.

§. 11.

In den Zeiten Ludwigs des Baiern wurden den Landständen die Rechte und Freiheiten, wie bisher, unangetastet gelassen, vom Regenten eingeräumt:

> Daß sie die Steuern zu bewilligen, sich zu versammeln, und im erforderlichen Falle sich zu helfen, und Hülfe zu suchen gegen Gewalt, befugt sind.

Die Herzoge bestätigten die Landesfreiheiten, besonders die große Handveste Ottos, und erklärten unumwunden unter andern:

> „Daß Erbhuldigung nicht eher, als nach Bestätigung der Landesfreiheiten soll gefodert werden."

Die landständische Verfassung in Baiern gedieh vorzüglich unter Kaiser Ludwig dem Baiern; er wollte, daß das Volk im Ganzen, und jeder im Volke etwas gelte, glücklich, und gegen Willkühr gesichert sei. Nebst den bestandenen, von den Herzogen beschwornen Freiheiten des Landes, bestätigte er den einzelnen Städten ihre Rechte.

§. 12.

Unter demselben Ludwig kam, wie bekannt, der Vertrag von Pavia zu Stande; ein Vertrag, welcher noch jetzt als ein Theil des baierischen Staatsrechtes anzusehen ist. Die baierischen Lande wurden durch ihn wider jede Zersplitterung, Veräußerung, Verpfändung rc. gesichert. Dieser höchst merkwürdige Vertrag ward von den betheiligten Herzogen beschworen, und von dem Volke bestätigt. Man betrachtete die Einwohner dortmals nicht wie eine feile Waare, über die man nach Gefallen verfügen, sie verkaufen, vererben, verschenken dürfte. Auch Ludwig war unfähig, so eine Idee aufzufassen; ihm war das Glück des Volkes theuer und heilig, von ihm der freie Wille, die gesetzliche Freiheit seiner Getreuen unverletzbar —— die Zufriedenheit, das Glück des Volkes galt ihm so viel, ja mehr, als seines Hauses Glanz, dem er doch auch sein Streben mit Erfolg geweihet; daher in Zeit der Noth das Volk freudig stand für den Kaiser.

§. 13.

Die Rechte der Landstände in Baiern waren nun durch öftere Bestätigung und eidliche Zusicherung zur Vollkommenheit gediehen; sie waren kräftige Schranken wider willkührliche Gewalt, Gewährleistung, Sicherstellung der natürlichen und gesetzlichen Freiheiten des Volkes.

Ohne Beirath und Einwilligung der Stände konnten dortmals die Herzoge weder Krieg führen, noch Frieden, noch ein Bündnis schließen; keine Veräußerung des Landes konnte ohne der Nation Einwilligung geschehen; die Herzoge durften alte Gesetze und Rechtsgewohnheiten willkührlich nicht ändern.

Auf dem Landtage zu Ingolstadt erkannten die versammelten Stände des Kaisers Ludwig Söhne als ihre rechte Herrn an, und die Freiheitsbriefe der Nation erhielten neue Bestätigung. Die Einigung, der feste Bund der Stände, ward zugleich mit Wissen und Anerkennung der Herzoge geschlossen, als eine ewige Eid-

genossenschaft zur Festhaltung ihrer Freiheiten ausgesprochen, von den Herzogen genehmigt.

„Würden, so ward festgesetzt, die Herzoge oder deren Amtleute ihre Aller oder eines Mannes, armen oder reichen, Rechte, die die Herzoge beschworen, überfahren, und den Schaden nicht wegnehmen in 14 Tagen, so soll man den Herzog mahnen seines Eides; denn aber sollen alle stehen für einen und einander geholfen sein nach ihren Eiden und Treuen, mit Leib und Gut, es seie gegen Herrn, ihre Amtleute, oder wer sie sonst beschwere."

§. 14.

Der Baiern Herzog Stephan siegelte am Tage der Huldigung den Freiheitsbrief, worinnen er allem Volke, weil es ihn zum rechten Herrn genommen, versprach und beschwor, einen Jeden bei seinen Rechten und Gewohnheiten, auch das Rechtbuch unabgeändert zu belassen, ohne alles Uebergreifen, auch keine Urbarsteuer zu fodern. Als im J. 1355 in Landshut gelandtaget wur-

de, gestatteten die Stände dem Herzoge, auf sein Bitten, und um ihm in der Regierung zu helfen, von Edel und Unedel, reich und arm, allenthalben im Lande eine Steuer zu nehmen; er siegelte sodann zwei stattliche Freiheitsbriefe, durch welche er die Landesfreiheiten wiederholt anerkannte, zusicherte. *)

Im Jahr 1392 tagten die Stände des Ober- und Nieder-Baierlandes zu München, als mehrere Herzoge Theilung vornahmen; die Stände, auf ihre und des Volkes Rechte bedacht, foderten deren Bestätigung als Bedingung der Theilung, und sie erfolgte durch Siegelung eines Freiheitsbriefes; die Herzoge versprachen, kein Ungeld zu fodern, die Zölle unverändert zu lassen, und auf Land und Leute keine Pfandung zu geben.

Ein fernerer Freiheitsbrief vom J. 1393 enthält die beschworne Zusicherung der Herzoge, unter andern dahin:

---

*) Rudhart am a. O. Seite 116 — 122.

„Sie (die Stände und das Volk) beim Rechtbuch und ihren alten guten Gewohnheiten zu belassen ....., keine Viehsteuer, keine Urbarsteuer, kein Ungeld anzulegen, keinen Pfandbrief auf Land und Leute zu geben — keinen nahmhaften Krieg anzufangen, als nur nach der Stände Rath — u. s. w. Die Stände mögen tagen zu München, oder anderswo, so oft ihnen nöthig scheint, selbst außer Landes."

Es findet sich nicht, sagt Rudhart, *) daß das Volk solch einen, im englischen Geiste gefaßten Freiheitsbrief misbraucht hätte; gleich ehrenvoll für Fürst und Volk!

Die Herzoge Ernst und Wilhelm siegelten im J. 1398 den Freiheitsbrief, darauf erhielten sie des Volkes Huldigung. München verweigerte sie, weil die Herzoge die Freiheiten der Stadt zu bestätigen verweigerten. Auf Ausspruch der Stände (Ritter und

*) Am a. O. Seite 137.

Städte) huldigten die Münchner den Herzogen Ernst und Wilhelm gegen Bestätigung ihrer Freiheiten.

Gelegenheitlich der Landesabtheilungen zwischen den Herzogen theilte sich auch die Landschaft in die Münchner, Ingolstädter, in die obere, und in die Wasserburger; indessen hatte diese Zergliederung keine Schwächung der Landstandschaft zur Folge, vielmehr sah das J. 1404 alle Landstände von ganz Baiern versammelt.

§. 15.

Der Landfriede (1389), welcher alle Einigungen der Ritter und Städte verbot, das in Deutschland übergetragene und verbreitete römische Recht, wirkte nachtheilig auf die landständische Verfassung; indessen fanden sich mehrfache Mittel zur Abhülfe. Alle Hindernisse wurden besiegt, und die Blume gedieh unter den Dornen noch schöner. *)

*) So Rudhart am a. O. Seite 153 — 157.

Herzog Heinrich war von seinen nächsten Umgebungen irre geleitet, übte gegen Recht und Verfassung Gewalt; die Rathgeber wurden bald reich, des Herzogs Kassen desto ärmer; wider beschworne Verfassungsgesetze erpreßte man drückende Steuern — — — das Land kam in Verwirrung, der Herzog fiel in allgemeinen Tadel. Er sah seine Verirrung, jagte die treulosen, falschen Räthe vom Hofe; Sparsamkeit und Ordnung trat an die Stelle der Verschwendung und der Verwirrung.

Während den trüben Zeiten der versuchten, zum Theil geübten Willkühr versammelten sich die Stände oft, verbanden sich enger, und der Bund gewann durch gute, geordnete Einrichtung an Festigkeit und Stärke.

Nach dem Hinscheiden des Herzogs Johann (auch Bischof zu Lüttich) erhoben sich der Herrschaft des Landes wegen Streite; die Landstände tagten und rathschlagten, waren auf Ruhe des Landes, wie auf Festhaltung ihrer Rechte gleich bedacht, erklärten:

„Sie wären bereit, den Herzogen, nachdem sie vorerst ihre Freiheiten bestä-

tigt, zu huldigen nach ihrem Rechte, und Herkommen."

Als die Herzoge darnach gethan, ward von der Landschaft gehuldigt. *) So hoch stieg das Ansehen der Landstände, daß sie bei den Streiten der Herzoge bedeutenden Einfluß gewannen, den die Herzoge selbst gerne anerkannten.

§. 16.

Im J. 1430 siegelten die zu ihrer Aufrechthaltung zusammengetretenen Landschaften einen Bundesbrief, welcher durch Anordnung der landständischen Versammlungen, des Ganges ihrer Berathschlagungen und Geschäftsführung die Grundlage der innern Verfassung der baierischen Landschaft und die Mittel zur neuen Kraft enthielt.

Höchst merkwürdig ist der im J. 1429 von den Herzogen ertheilte Freiheitsbrief.

Jede der beiden Landschaften, die Münchner und die Ingolstädter, wählte vier aus ihrer Mitte, und neben diesen jede noch acht Männer. Diese zwölf,

---

*) Rudhart am a. O. Seite 168. 169.

jährlich neu gewählt, sollen entscheiden in allen Streitigkeiten über Rechtsverletzungen durch die Herzoge oder ihre Diener. Auch solle „jede Landschaft gemeines Geld unter sich anlegen, und zu dessen Verwaltung Männer ordnen, damit sie sich bei ihren Rechten und Freiheiten leichter erhalten.“ *)

Wir sehen, zu welcher Einheit und Kraft die Landschaft in Baiern sich gehoben, wie die Rechte und Freiheiten des Landes geachtet, geschützt, aufrecht erhalten, wie sie von den Herzogen selbst unangetastet gelassen, und gegen jede Ueberfahrung kräftige Mittel ergriffen worden.

§. 17.

Zwischen den Münchner und Landshuter Herzogen entspann sich Streit; die Landschaft strebte, ihn auszugleichen. Auch zwischen Ludwig dem Bärtigen und seinem ehelichen Sohne obwalteten Irrungen. Die Landschaft arbeitete mit Eifer, sie zu heben. Der deutsche König Albrecht

*) Rudhart am a. O. Seite 175 — 177.

foderte sie auf, den Streit mit ihrem Spruche zu schlichten.

In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts schmolzen alle Landschaften des Baierlandes in eine zusammen; aus dieser Vereinigung entstund bedeutender Vortheil; die Landschaft vertrat das Recht, förderte das Wohl des ganzen Volkes.

Die, durch die vielen und langwierigen Zwiste der Herzoge, über das Land verbreiteten Nachtheile, die mangelnde Sicherheit überhaupt, im besondern die des Handels — die fehlerhafte, schlechte Rechtspflege, und andere Gebrechen und Beschwerden trugen sie den Herzogen vor, baten, sie zu wenden, übten das (jetzt sogenannte) Petitionsrecht. —

Die Landstände hatten Antheil an der Gesetzgebung. Sie entwarfen und beriethen mit den Räthen der Herzoge die Gebote — ohne der Landstände Einwilligung kein neues Gesetz. *) Sie hatten auf Krieg und Frieden Einfluß, schlichteten oft die Händel zwischen den Her-

*) Rudhart am a. O. Seite 203. 204.

zogen selbst — — — der Landstände Ansehen und Wirkungskreis war überhaupt hoch gestiegen, zum Wohl des Landes und der Fürsten.

§. 18.

Herzog Ludwig der Reiche, nahm im Jahr 1450 die Huldigung ein, nachdem er den Ständen und allem Volke die Freiheiten bestätigt hatte, gegen Verletzungen, wenn selbige nicht gehoben werden auf Mahnung, zusammen zu bleiben, nach Laut ihrer Briefe.

Dieser Herzog, in der Regierungskunde wenig unterrichtet, hatte das seltene Glück, einen treuen redlichen Freund zum Rathgeber zu haben, der es mit Herzog und Volk ehrlich meinte; der sagte ihm:

„Ihr, gnädiger Herr, seid für das Volk, nicht das Volk für Euretwillen. Das Volk ist Volk auch ohne Euch, aber Ihr seid ohne Volk halter kein Fürst.“

Ritter Wolf Ahaimer hieß dieser Edle — fände er doch mehr Nachahmung; es wäre in Vielem oft besser gewesen. *)

Unter diesem vortrefflichen Herzoge hatten die Stände ihre Rechte bei Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Erhebung und Verwendung mit dem schönsten Erfolg ausgeübt; ungeachtet kostspieligen Kriegs und glänzenden Hofes, war das Land blühend, glücklich.

Unter Albrechts III. und seiner Söhne Regierung, übten die Landstände ihre Rechte, wie früher, aus; sie schworen nicht den Eid der Huldigung, bis der Bestätbrief über ihre Freiheiten verlesen, und übergeben war.

Im J. 1463 gaben die Herzoge Erneuerung aller Freiheiten der Landstände, Bestätigung aller Freiheitsbriefe, die seit König Otto bis auf jene Zeiten erlassen worden. Die Steuern betreffend, so versprachen die Herzoge, daß sie von den Landständen bewilligt, verwaltet und verwendet werden sollten, und müßten.

---

*) Rudhart am a. O. Seite 208. 209.

§. 19.

Albrecht IV. begann nur seinem unbeschränkten Willen zu folgen, er foderte Geld, Dienste (Leib und Gut der Unterthanen zur Dienstbarkeit, war sein Ausdruck) ohne Bewilligung der Stände, ja ihre Vorstellungen dawider verwerfend, und verhöhnend; die Freiheiten des Volks, die Handveste Otto's, die übrigen Freiheitsbriefe, die so oft von den Herzogen feierlich beschworen waren — alles, was des Volkes war, sahen die Edeln der Nation für sich und für alle gefährdet; sie faßten festen Muth. Alles versuchten sie, um durch Mäßigung und Güte Versöhnung zu bewirken; vergebens. Der Löwenbund kam zu Stande. Die Mitglieder verbanden sich:

„Sie wollten alle für ihr Recht stehen, Löwen gleich, und in Einigkeit muthig, aber nicht übermüthig; nur zur Vertheidigung."

Der Bund ward so gerecht, so nothwendig erachtet, daß Fürsten, ja die eigenen Brüder Herzogs Albrecht in den Bund traten. Auch der König Maximilian I. tadelte den Bund nicht. Kaiser

Friederich bestätigte im J. 1491 den Löwenbund und die bairischen Landesfreiheiten.

Albrechts Sinn ward noch fester, es kam zum Kriege, zur Verheerung des Landes; viele der Löwenbündner blieben auch im Unglücke fest; sie foderten standhaft Recht, und es ward zu Theile.

Durch des Kaisers Bevollmächtigten, den römischen König, folgte im Mai 1492 Rechtsspruch für Freiheit, Entschädigung u. s. w. — Ueber das Fernere im Besondern ward im Wege Rechtens ruhig verhandelt, und das Ganze zur richterlichen Entscheidung reif gemacht. Diese, obschon gefertigt, kam zur Verkündung nicht, denn Herzog Albrecht, seines Unrechts sich bewußt, scheute das Urtheil, zog nun Unterhandlung und Nachgiebigkeit vor, und im August 1493 ward Vergleich errichtet:

„Die Stände (Löwenritter und die andern) erkennen den Herzog als ihren Landesfürsten wie ihre Vordern und sie vor dem Streite nach Laut der Erbhuldigung. Der Herzog dagegen soll die Landesfreiheiten ihrem ganzen Inhalte nach in Würden halten. . .“

Die Kraft der Landstände erhielt durch die berührten stürmischen Ereignisse neues Leben — Bewilligung der Steuern — Erhebung und Verwaltung derselben — eigne Kasse, die sich aus dem Ueberschusse bildete u. s. w. übten die Stände, und Herzog Albrecht, früher nach Eigenwillen allein zu herrschen strebend, sah sich in seiner Gewalt beengt, in die verfassungsmäßigen Schranken genau gewiesen; er fand aber nun seine Landschaft zu jeder Unterstützung, zu jeder Förderung des Fürsten und Landes willig und bereit. *)

§. 20.

Herzog Georg in Landshut gab die Bestätigung der Landesfreiheiten, hielt sie aber nicht; er war gierig nach Gewalt und Gold, erlaubte sich allerlei wider die Verfassung; er wich aber am Ende der Beschwerdeführung und der Standhaftigkeit der wackern Stände.

---

*) Rudhart am a. O. Seite 254—296, wo die höchstmerkwürdigen Begebenheiten unter Albrecht IV. meisterhaft vorgetragen sind.

Wegen des nach Ableben des Herzogs Georg entstandenen Erbfolgestreits versammelten sich die Landstände des ganzen Baierlandes im Jahr 1505 um den Thron ihres Herzogs Albrecht, gewährten ihm guten Rath, ein stattliches Heer, und Geld. Jeder, der Geld (oder Silbergeschirr, oder Geschmeide) zum Anlehen gab, erhielt durch den landschaftlichen Ausschuß — in vier und zwanzig Gewählten bestehend — einen Schuldbrief von der Landschaft, mit ihrem Siegel besiegelt.

Der Erfolg war: Nachgiebigkeit und Friede durch schiedsrichterlichen Ausspruch des Kaisers, gegeben zu Köln im Julius 1505. — Die Landstände waren fortan des Herzogs Albrecht anhänglich treue Helfer in der Regierung, und vereint hielten sie des Vaterlands Würde, und gründeten dessen Wohl.

§. 21.

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts begann das Rückschreiten der Macht der Landstände. Unter der Vormundschaft, dann Regierung des Herzogs Wilhelm IV. entstund Zwiespalt über

Vorgang, dann über die Art der Huldigung, und wegen anderem. Man stritt, vereinigte sich, und auf einem Landtag zu Ingolstadt (1507) wurde eine Landesfreiheitserklärung ausgefertigt und angenommen, auch Freiheitsmäßigung genannt; eine Urkunde, welche einen Vertrag und ein Staatsgrundgesetz bildete, Rechte und Freiheiten bestätigte, die nicht entzogen werden durften.

Im J. 1510 entspann sich Uneinigkeit zwischen den Ständen; Herzog Wilhelm und seine Rathgeber wußten daraus Nutzen zu ziehen. Auf verschiedene Art suchte er die ihm durch die Landesfreiheiten gesetzte Schranke zu durchbrechen, von den gährenden, kriegerischen Verhältnissen begünstigt. . . . Indessen versagten die Meisten den von ihm gesetzwidrig gegebenen Befehlen zu gehorchen; selbst ein Herzog Wolfgang schrieb ihm:

„Er befolge die Verordnung nicht, weil sie von der Landschaft nicht beschlossen worden.“

Er beharrte aber bei seinem Eigensinne, und fand in der Noth des Landes keinen Beweggrund,

besser zu wirthschaften, denn er war von Bösen umlagert.

§. 22.

Die Landschaften, um Abhülfe dem bedrängten Lande wider Willkühr zu schaffen, verbanden sich eng und fest, fertigten einen neuen, kräftigen Bundbrief, und traten mit dem Herzoge in Unterhandlung. Sie sagten ihm die Inhalt-schweren Worte:

„Der erste Rath und die größte Hülfe für einen Fürsten ist, daß er sich und den Seinigen befiehlt, seine und seiner Vorfahren gegebene Freiheiten, Siegel und Versprechen, worauf der menschliche Glauben stehet, dem Volke getreulich zu halten — dieß gebührt des Landes-Liebe; des Landes Lieb' ist des Fürsten erste Hülf'. Ein freies Volk streckt begierig Gut, Leib und Leben in des Landes Nöthen dar. Das soll der Fürst nicht vergessen."

So wenig diese offene, wahre, Sprache dem Herzoge Wilhelm, der nur nach Unbeschränktheit strebte, gefiel, so war er, besonders wegen des Zwistes mit Herzog Ludwig, gezwungen, Gehör zu geben, und selbst Vereinigung der streitenden herzoglichen Brüder erfolgte auf der Stände Einwirken. Es gieng nun im Lande alles wieder gut. In dieser Epoche aber begann die landständische Gewalt zu sinken.

§. 23.

Auf dem Landtage zu Landshut (1515) erboten sich zwar die Fürsten, ein Verzeichnis der Schulden vorzulegen, und in der Verwendung des Geldes nur der Landschaft folgsam zu sein; — — auch sonst noch andere Verheißungen, als Bestätigung der Freiheitsbriefe, u. dgl. fanden Statt. Der Landstände Betragen ward immerfort schwankender, sie fielen in Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit, und begiengen nebstdem noch den Fehler, den Ausschüssen zu große Gewalt anwachsen zu lassen. Es ward ihnen gestattet, sich selbst zu ergänzen,

und hierinnen lag großes Versehen. Die Liebe für das Volk, die Wachsamkeit für dessen Rechte, ward dem Eigennutz geopfert; auch Leidenschaften sonst verschiedener Art mischten sich ein, wie die Landstände es in Ansehung der unbefugten Aburtheilung und Hinrichtung des Jeronymus von Stauff beweisen.

Vom Herzoge Wilhelm ward der Stände Schwäche benutzt; im Allgemeinen erkannte er deren Rechte an, in jedem einzelnen Falle hinderte er deren Anwendung und Ausführung. Wo er von ihnen keine Beschränkung fürchten zu dürfen glaubte, bediente er sich ihrer Rathschläge und Mitwirkung. Es kam unter diesem, nach Willkührherrschaft dürstenden Herzoge dahin:

„Daß die Landstände nur gerufen wurden, wenn Hülfe und Steuer nöthig waren, und Steuerbewilligung schien ihr einzig Geschäft geworden zu sein.“

Nach verschiedenen Unternehmungen von Seite der Herzoge, dann Entgegenstreben von Seite der Stände, griffen jene das vorzügliche Recht dieser, das Steuerbewilligungsrecht, offen an; sie

schrieben im J. 1536, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände, drei Landessteuern aus, und erhoben sie. Auf Einführung indirekter Auflagen, Aufschlag, richteten die Herzoge ebenfalls ihr Streben, und zwar ohne landschaftliche Bewilligung, indem sie dringende Noth wegen der Türkengefahr u. dgl. vorschüzten, gaben gleichwohl den Ständen dagegen die verlangten Schadlosbriefe, und gestatteten ihnen zur Aufnahme aller Rechnungen Verordnete zu setzen.

Auf diese und andere Weise erschlaffte nach und nach die frühere, kraftvolle Einwirkung der baierischen Landstände, je mehr sie an Einsicht und Muth verloren. *)

§. 24.

Unter der Regierung der Herzoge Albrecht V. und Wilhelm V. fiel das Ansehen und der Einfluß der Landstände noch mehr. In jedem Landtage neue Anfoderung von Steuern — Kammergutsbesserung — Hochzeitskosten — und dergleichen mehr.

---

*) Rudhart B. II. Seite 89—181.

Von Seite der Landstände brachte man Beschwerden vor, schilderte die Noth der Unterthanen . . . und — bewilligte, was verlangt war. Dagegen erhielten sie Schadlosbriefe, Zusicherungen, die, kaum gegeben, überschritten wurden. So trug sichs in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu, und eben so gieng es im siebenzehnten.

Der Kurfürst Maximilian I. hatte die Maxime:

„Nach Gott und der Liebe des Volkes sind ein tüchtiges Kriegsheer, Vestungen und Geld des Fürstenthums vorzügliche Stützen"

und nach diesem Grundsatze ordnete er seine Handlungen. Von den Landständen foderte er Hülfe, bat sie nicht. Sie hatten unter andern auch die Blöße gegeben, daß sie bei der Verwaltung der in die Landeskasse geflossenen Steuergelder keine öffentliche Rechnung legten; dadurch wurden sie dem Fürsten und Volke gleich gehässig, verloren Zutrauen, und damit Würde und Kraft.

Während des dreißigjährigen Krieges schrieb Maximilian I. ohne die Landschaft zu rufen, nur auf Vergleich mit den Verordne-

ten, und kraft seiner fürstlichen Macht, Ständeanlage und Landsteuer aus. Eben so erhöhte er den Aufschlag nach eignem Willen.

Dieser Herzog Baierns war 39 Jahre an der Regierung, regierte ohne Landtag, und lähmte dadurch die Kraft der Landstände. Ihre Rechte und Freiheiten standen noch aufrecht — auf dem Papiere — in den Freiheits- und Schadlosbriefen; in der That aber war des Herzogs Herrschaft willkührlich geübt, und die Stände, unthätig, furchtsam, eigennützig, waren von ihrem sonstigen erhabenen Standpunkte tief herabgesunken.

§. 25.

So tief, daß sie sogar unter der Regierung des Kurfürsten Ferdinand Maria sich nicht wieder empor schwangen. Dieser milde, einsichtsvolle, sein Volk liebende Fürst wollte auf keine Weise mit Gewalt wider die Landstände fürschreiten, da war Gelegenheit, das Verlorne wieder zu erlangen; aber die eigenen Gebrechen der Landstände hinderten es.

Die Verordneten, der Landschaftsausschuß, hatten längst zu viele Gewalt an sich gerissen, es war ihnen schon längst gestattet, sich selbst zu ergänzen, und den Verordneten waren die Rechte der Stände und der Nation weniger geltend, als ihr eigener Nutzen. Ja der Ausschuß hinderte jede Zusammenberufung der Stände so lange als möglich, um seine gut besoldeten Stellen, seinen Gewinn, seinen Einfluß mehr und mehr zu befestigen.

Die Herzoge und deren Räthe waren darob sehr zufrieden, keine kräftige Gegenwirkung trat ihren Unternehmungen in den Weg. Stempeltaxe, Servicegelder, Anlagen allerlei Gattung, bürdeten sie dem Volke auf, ohne Zustimmung der Stände, und diese, und die Verordneten schwiegen. Dieses Verderben stieg von Zeit zu Zeit; unter Max Emanuel, unter dem Kaiser und Kurfürsten Karl Albrecht. Wurden hie und da noch Verhandlungen gepflogen, so war es doch nur Form, und auch über diese setzte man sich ohne Scheu oft hinweg. So sah es mit den so oft von den Fürsten beschwornen Freiheiten des baierischen

Volkes in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts aus. *)

§. 26.

Da schien einer bessern, wieder auflebenden landständischen Verfassung ein Glücksstern aufzugehen. Max Joseph III. gelangte zur Regierung; ein Fürst, der das Beste seines Volkes sich sehr angelegen sein ließ. Verbesserung des Städte- Märkte- des Gemeindewesens überhaupt, was ganz in Verfall gerathen war, Beachtung des Stiftungswesens, dessen Verwendung und Verwaltung, die freie, partheilose Wahl der Vorsteher und Verwalter — — — all dieses und ähnliche, auf das innere Volksleben und die ständische Verfassung heilsam wirkende Gegenstände berücksichtigte der weise Fürst. Besondere Aufmerksamkeit widmete er dem Schuldentilgungszweck, um den zerrütteten Finanzen, dem tief gesunkenen Staatskredit Aufhülfe zu schaffen. — Nicht mindere Sorgfalt erhielt die Gesetzgebung. Die Landstände

*) Rudhart am a. O. Seite 182 — 308.

hatten da die günstigste Gelegenheit, thätig mitzuwirken, und ihren sehr geschmälerten Einfluß wieder zu gewinnen, dem Volke, nach Wunsch des wohlmeinenden Fürsten, gute Dienste zu leisten; aber die Stände waren unthätig, ohne Vaterlandsliebe, in Ohnmacht; die Verordneten schwach und eigennützig; die Gelegenheit gieng unbenutzt vorüber; der Fürst that nach Willkühr, führte aus, was er konnte, und wie er wollte, das Volk war nicht vertreten, verwaist — die Landstände nur Scheinstände. *)

§. 27.

Kurfürst Karl Theodor folgte in der Regierung. Von ihm bekamen die Landstände einen Freiheitsbrief, und im J. 1785 ausdrückliche Bestätigung der Landesfreiheiten. Von den wichtigsten Angelegenheiten des Staats ward mit den Landständen berathen, unter-

*) über das bisher Erzählte vergleiche noch: Zschokke baier. Geschichte, Bd. I. S. 53, 140, 423 u. s. w. Feßmaier baier. Gesch. S. 127 — 135, 541, 571 u. folg. ꝛc.

handelt, ihre Zustimmung beigezogen. Die Landstandschaft trug dem Regenten die Beschwerden vor, Abhülfe verlangend — und doch wurden die Landstände Schattenbilder. Die im Ausschusse der Landstandschaft — bei den Verordneten — lange schon obgewalteten, jetzt noch fühlbarer und auffallender gewordenen Misbräuche erregten bei den Ständen selbst Vorwürfe wider die Verordneten. Nun überreichten diese (nachdem sie ihre Adjunkten zu ihren Verhandlungen gerufen) allgemeine Landesbeschwerden, die vielfach und sehr gegründet waren; ohne Wirkung blieben diese Schritte — das Ansehen der Beschwerdeführer war zu sehr geschwächt, und die in jener Epoche eingetretenen, alles mit sich fortwälzenden großen Begebenheiten waren nicht dazu geeignet, es zu heben.

§. 28.

Im J. 1799 kam des Baierlandes Regierung in die Hände Maximilian Josephs, (als Kurfürst IV., als König der Baiern I.), unter Umständen, die für Fürst und Volk sehr ungünstig waren. Die Landstände waren größtentheils unthä-

tig, ohnmächtig, gleichwohl noch mit den alten Rechten und Vorzügen geziert. Der neue Kurfürst, der jetzige König, gab unterm 16ten Hornung und 29ten November 1799 den Landständen ausdrückliche Bestätigung, unter andern durch die wörtliche Erklärung:

„Wir versprechen und versichern (allen unsern Angehörigen), sie bei ihren wohlhergebrachten Rechten zu schützen, und daß dawider gehandelt werde, nicht zu gestatten."

Die Ereignisse und Resultate der nun folgenden Zeiten, besonders des Krieges 1805, die Vereinigung ganz verschiedener Gebietstheile mit dem neuen Königreiche — zogen unaufhaltsam die eingreifendsten Veränderungen nach sich, so ward das Steuererhebungsrecht, nach aufgehobener Steuerfreiheit, den ständischen Kassen abgenommen .... jedoch blieb den landschaftlichen Deputirten der Beisitz bei den Schuldentilgungskommissionen, und sonst andere landständische Rechte wurden, als fortbestehend, ausgesprochen, und mit diesen das Fortleben landständi-

scher Verfassung selbst. Die königl. Verordnung vom 8. Jun. 1807 giebt desfalls die Beurkundung.

§. 29.

Nicht ein volles Jahr verfloß, und Baierns König gab eine ganz neue Konstitution, jene vom 1ten Mai 1808 nemlich. Gleich im ersten Titel §. 2. heißt es:

„Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzeln Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten."

Jahre giengen vorüber, und die bestimmt angekündigte Nationalrepräsentation ward ins wirkliche Leben nicht gerufen. Ob dieß zu bedauern war? — Wohl nicht; sie war sehr verwandt mit der Konstitution im Königreiche Westphalen, hatte viele Unvollkommenheiten und Lücken, würde gleich nach ihrer Geburt den Wünschen und Rechten des

baierischen Volkes nicht entsprochen haben, noch viel weniger in der neuern Zeit. *)

Bei dem Wiener Kongresse erklärte Baiern unterm 20. Okt. 1814 und 26. Mai 1816:

„Seine Majestät der König hätten schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine ihrer Würde, den äußern und innern Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben.“

Kurz darauf ward zur Vorbereitung des Stoffes zum wichtigen Verfassungswerke eine eigne Kommission gebildet, und jeder nährte die zuversichtliche Hoffnung, daß Baierns Regierung das, was sie als unveräußerliches, dem Volke stets zugestandenes Recht anerkannte, was nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochen war, und welches wieder in Uebung zu bringen, sie so bestimmt versprach, in Erfüllung setzen, daß dem treuen Baiernvolke eine Verfassung bald zu Theile werde, seinen Tugenden, seiner Liebe für Fürst und Vaterland, und seiner Würde angemessen.

---

*) Brendel: Die Geschichte, das Wesen rc. der Nationalrepräsentation. Th. I. S. 257 — 263.

Wir kommen an die Frage:

§. 30.

II.

Was ist (in Ansehung landständischer Verfassung) erzielt?

Die Hoffnung des Baiernvolkes ward nicht getäuscht. Der erhabene König Maximilian Joseph, von seinen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet, hielt im Besondern die Pflicht des Regenten für heilig, welche das Regieren nach Willkühr verbannt, und nach festen, mit den unveräußerlichen Rechten des Volkes in Einklang sich befindenden Gesetzen zu regieren vorschreibt, und ließ diesem gemäß eine Verfassungsurkunde vor wenigen Tagen verkünden, deren wesentlicher Inhalt in Bezug auf Landstandschaft folgender ist:

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung, mit den wesentlichen und allgemeinen Rechten: *)

---

*) Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 2—31.

1) Ohne ihren Beirath und Zustimmung kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder des Eigenthums der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

2) Sie ertheilt die Zustimmung zur Erhebung aller direkter Steuern, jedesmal auf sechs Jahre, und zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden;

3) daher muß ihr das Budget vorgelegt werden, welches sie prüft, und sodann über die zu erhebenden Steuern berathet.

4) Die Verwendung der Staatseinnahmen muß ihr genau nachgewiesen werden; eben so der Stand der Staatsschuldenkasse.

5) Zu jeder neuen Staatsschuld ist ihre Zustimmung erfoderlich.

6) Der Schuldentilgungsplan muß ihr vorgelegt werden, und ohne ihre Zustimmung kann an dem angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung be-

stimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

7) Jede Kammer ernennt einen Kommissär, welcher bei der Schuldentilgungskommission auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen, von allen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen hat.

8) Zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke — eben so zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten als Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, ist die Zustimmung der Stände nöthig.

9) Die Stände haben vor dem König das Petitionsrecht, und jeder einzelne Abgeordnete kann in seiner Kammer Anträge und Wünsche vorbringen. Gleichfalls nehmen sie die Beschwerden jedes einzelnen Staatsbürgers, so wie jeder Gemeinde über Verletzung konstitutioneller Rechte an und in Berathung, und erlassen im geeigneten Falle deshalb Vorstellung an den König.

10) Alle drei Jahre wenigstens muß der König die Stände berufen.

Darin besteht das Rechtsgebiet der Stände als Vertreter des Volkes. Die übrigen Bestimmungen gehen theils auf die innere Einrichtung ihrer Wirksamkeit, theils auf die persönliche Stellung der Abgeordneten.

Wie fern aber nun jene wesentlichen Rechte modifizirt, beschränkt, sicher gestellt sind — wird sich bei der Erörterung unserer dritten Frage ergeben.

§. 31.

III.

Was soll (in Ansehung landständischer Verfassung) noch erzielt werden?

Durch die verkündete Verfassungsurkunde ist für das Baiernvolk, für dessen Wohl, ein großer Schritt geschehen; durch sie hat der Regent ausgesprochen:

„Daß Er nicht nach Gutdünken und Laune, sondern nach Gesetz und Verfassung zu regieren befugt sei, und nur nach Gesetz und Verfassung regieren wolle." —

Zur Bewachung des der Willkühr gesetzten Dammes sind die Landstände berufen; ihnen liegt die Pflicht auf, alle verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu wahren, zu schützen, zu vertheidigen, die Rechte des Fürsten und die Freiheiten des Volkes; ihnen müssen also die Mittel gewährt sein, diese vielfache und schwere Pflicht erfüllen zu können; fehlen hiezu die kräftigen Mittel, dann wird der Zustand schlimmer, als unter einer ganz willkührlichen Regierung — dann ist nur Scheinverfassung vorhanden, die Volksvertreter dienen dann nur, Ungerechtigkeit, Willkühr des Regenten wider das Volk, das sie vertreten, schützen sollen, zu begnehmigen; selbst der dürftige Trost, wider Unrecht sich zu beschweren, ist dann entzogen — das Volk wird durch eine solche Scheinverfassung verhöhnt — um so unglücklicher!

Es genügt nicht, dem Dorfe, dem Marktflecken, der Stadt, dem Staate eine Verfassung zu geben, sie muß sicher und fest, sie muß kräftig sein. Durch Kraft und Sicherheit wird Vertrauen; Mistrauen durch Schwäche geweckt. ——— Nur in wahr-freier Verfassung kann volle Beruhigung, An-

hänglichkeit an den Staat, und Glück Aller erzeugt und erhalten werden.

Fürst Kutusow sagte im Namen des russischen Kaisers und des Königs von Preussen, in seinem Aufrufe aus dem Hauptquartier Kalisch im März 1813 hochbedeutende Worte für ganz Deutschland und für jeden deutschen Volksstamm:

„Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen das Werk (der deutschen Freiheit) heraustreten wird aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europens Völkern erscheinen.“

Verjüngt, lebenskräftig soll auch in Baiern, aus ureignem Geiste, nach unseres Königs Willen, das Volk hervortreten, durch die Repräsentation; diese ist in der Verfassungsurkunde ausgesprochen; sie ist da auf eine Art ausgesprochen, welche des Königs redlichste Absicht gegen sein treues Volk beurkundet; Vieles ist da gegeben, Manches noch zu geben, was man in der verkündeten Verfassungsurkunde zur Zeit vermißt, und zwar besonders in Ansehung der Landstände.

§. 32.

Gehen wir den VI. Titel derselben, von der Ständeverfassung, mit Aufmerksamkeit durch.

Nach §. 1. werden zwei Kammern die Ständeversammlung bilden, die der Reichsräthe, und die der Abgeordneten.

Eine ungetrennte Repräsentation dürfte vielleicht zweckmäßiger, dem Könige und dem Volke zusagender gewesen sein. Wenn nur eine Versammlung der Repräsentanten existirt, so erhalten die zur Berathung kommenden Gegenstände eine gründlichere und schnellere Erledigung. In einer solchen Versammlung befinden sich Männer aller Stände und Klassen, ihre Kenntnisse, Erfahrungen, Ansichten, Interessen . . . . sind getheilt, aber mannigfach und reichhaltig; der zur Sprache kommende Gegenstand wird von allen Gesichtspunkten betrachtet, nach allen Seiten gewendet, die Vortheile oder Nachtheile für jeden Theil der repräsentirten Gesammtheit werden verglichen, erwogen, und die Mehrheit der Stimmen der Mandatare, welche entscheidet, ist die des ganzen Volkes. —

Existiren zwei Kammern, so können und werden die Fälle nicht ausbleiben, wo zwischen ihnen, wegen Verschiedenheit der Interessen und der Verhältnisse, Mistrauen, Reibung Statt findet, und dadurch oft Hindernis in Erzielung des allgemeinen Wohls.

Sind alle Volksvertreter in einer Kammer vereinigt, so wird, auch bei der größten Verschiedenheit der Meinungen und der Motive, stets Einheit, oder entscheidende Mehrheit herbeigeführt. Die Vorträge, die Erörterungen geschehen mündlich, leicht werden Zweifel gelöset, das Dunkle aufgehellt, alle Anstände beseitigt; wie ganz anders ist all dieses, sobald von Kammer zu Kammer die Anträge schriftlich geschehen müssen? ——— Die vielseitigsten Erfahrungen geben Bestätigung des Gesagten.

Für Bildung zweier Kammern wird gewöhnlich angeführt, daß die eine Kammer (die der Reichsräthe) als Vermittlungsorgan zwischen Volk und Fürst anzusehen wäre. Wird erwogen, daß zwischen Fürst und Volk die ganze Repräsentation vermittelnd sei, so zerfällt der angeführte

Grund; eine ungetrennte Repräsentation wäre zuträglicher gewesen.

§. 33.

Betrachten wir nun, wie die Kammer der Reichsräthe zusammengesetzt, welche Stellung ihr gegeben wurde!

Sie soll bestehen (§. 2. Titel VI.): 1) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, 2) den Kronbeamten des Reichs, 3) den beiden Erzbischöffen, 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, 5) einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums, 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieser

Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

Im §. 3. wird bestimmt, wie der König das Vererbungsrecht an adeliche Gutsbesitzer verleihen werde, und

der §. 4. sagt: „Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen."

Die Erblichkeit einzelner Landstände scheint mit dem allgemeinen Interesse, welches die ganze Nation an der Volksrepräsentation zu nehmen hat, nicht so ganz im Einklange zu stehen, weil alles, was die freie Wahl der Repräsentanten darbiethet, um Männer als Vertreter und Beschützer der Nationalrechte zu erhalten, welche, ihrer anerkannten Eigenschaften wegen, das allgemeine, öffentliche Zutrauen genießen, bei der Erblichkeit solcher Stellen zufällig existiren kann, oft aber nicht, wenigstens nicht immer vorhanden sein wird.

„Auf jeden Fall muß das Recht, für das Volk zu reden (sagt von Almendingen in seiner

Schrift: über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 410) durch freie Volkswahl ertheilt werden. Es kann weder mit der bloßen Geburt, noch mit der Geburt und mit einem Gutsbesitze, noch mit einem Gutsbesitze allein, verbunden sein; denn in allen diesen Fällen wäre es ein Eigenthum. Der Inhaber würde es als Eigenthum, somit zu seinem Zwecke, und nicht zum Zwecke des Volkes gebrauchen. Eben deswegen sollte auch keine Ernennung der Volksvertreter auf Zeitlebens geschehen."

Die Richtigkeit dieser Ansicht lassen wir indessen dahin gestellt sein, (um so mehr, da die Bundesakte §. 14. den Standesherrn und dem ehemaligen unmittelbaren Adel das Erbrecht der Landstandschaft bestimmt gegeben hat) und bemerken, daß die Kammer der Reichsräthe, wie sie in unserer Verfassungsurkunde vorkömmt, von dem Könige, den Ministerien, immerhin nach ihren Wünschen, zu ihren Zwecken, werde geleitet werden können.

Das Interesse der Prinzen des königlichen Hauses ist mit dem des Königs selbst enge verbunden; die Kronbeamten, Bischöffe und Erzbischöffe sind vom Könige nicht unabhängig, eben so wenig die von dem Könige lebenslänglich oder erblich zu ernennenden Mitglieder dieser Kammer. (§. 2. N. 6.) Somit wäre nur eine Klasse der Reichsräthe noch übrig, die Häupter der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen nämlich, deren Verhältnisse vom Hofe — von der Regierung unabhängiger sein **können**; ob sie es durchaus seien — sein werden? — ist mit vollem Grunde zu bezweifeln.

Es gehet hervor:

a. Daß die Kammer der Reichsräthe, nach ihrer dermaligen Einrichtung, in allen Fällen, wo das Interesse des Volkes mit jenem der Regierung in Entgegensatz kommen sollte, Berathung und Schlußfassung der Ständeversammlung veranlaßt würde, ganz, oder

b. gewiß der Mehrzahl nach wider des Volks Interessen stehen könne, und daß es

c. in jedem Falle in der Macht der Regierung liege, so viele Reichsräthe (lebenslänglich oder

erblich) in die Kammer zu setzen, als ihren Absichten entspricht, ihr gut dünkt.

In der Kammer der Reichsräthe kann ein Bollwerk wider Herrscherwillkühr nicht, vielmehr eine Opposition wider die freigewählte Repräsentation erblickt werden. Allenthalben, wo bei den landständischen Verfassungen solche Einrichtungen (Pärskammer, erste Kammer, Oberhaus, Kammer der Reichsräthe) Statt haben, ist man deswegen durchaus gewohnt, in ihnen eine Vertretung des Volkes nicht, sondern eine Regierungs-, eine Ministerialparthei zu sehen.

Die Wichtigkeit, das Einflußreiche dieser Stellung der ersten Kammer auf das Ganze liegt in der Natur der Sache, und wird aus dem, was folgt, sich noch mehr darstellen.

§. 33.

Die §§. 7—16. des VI. Titels der Verfassungsurkunde beschäftigen sich mit der Bildung und Eröffnung der zweiten Kammer; das, was hier festgesetzt, und in dem, als Beilage dazu

gehörenden Edikte noch näher entwickelt wird, trägt das Gepräge des höchsten Wohlwollens, des ernstesten Willens, die Wahl der Abgeordneten ganz frei, unabhängig von jedem äußern Einflusse, mit pünktlicher Ordnung, mit gewissenhafter Genauigkeit vornehmen, und dem Volke dadurch die beruhigende Ueberzeugung werden zu lassen, daß die Bildung dieser Kammer lediglich von seiner Meinung, von seinem Vertrauen ausgehe.

Die Verfassung legt die Wahl der Abgeordneten ganz in die Hände des Volkes; es kann, und wird hoffentlich dafür Sorge tragen, Männer zu wählen, die mit persönlicher Würdigkeit Kenntniß und festen Muth vereinen, um, so oft es des Volkes Wohl fodert, mit Offenheit, anständig und bescheiden, den Ministern, und dem Regenten selbst, was wahr ist, und was noth thut, standhaft vorzutragen. Sie können und werden Männer wählen, welche, ihrer Pflicht stets eingedenk, eigne Vortheile nicht achtend, die Rechte und Freiheiten des Volkes mit aller Umsicht und Energie wider jede Antastung vertheidigen, jeden Bedrückten wider Unrecht und Gewalt in Schutz nehmen werden.

Mit Beachtung aller Stände und Klassen ist die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten, die Zahl der Repräsentanten im Ganzen, der Antheil, welcher an der Wahl von jeder Klasse im Besondern zu nehmen, der dabei angewandte Masstab, mit Zweckmäßigkeit geordnet; in diesem Anbetracht halten wir die Verfassungsurkunde für vollendet.

§. 35.

Den Paragraphen 18. 19. des VI. Titels zu Folge, geschehen die Anträge über die Staatsauflage zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Da nun jene Kammer (nach dem Edikte über die Ständeversammlung Tit. II. Absch. IV. §. 51.), welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, ihre Meinung der andern mitzutheilen hat, so werden alle Anträge über Staatsauflage in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung, Prüfung, und Beurtheilung zuerst gezogen; eine Einrichtung, welche für das ganze

Volk um so beruhigender sein muß, da das Volk selbst alle Abgeordnete frei gewählt, diesen zum Voraus sein ganzes Zutrauen gegeben hat, und da jeder Klasse der Staatsbürger, in zweckmäßig bestimmter Proportion, Antheil an der freien Wahl der Abgeordneten gestattet ist.

Wir haben oben (§. 33.) gezeigt, daß von der Kammer der Reichsräthe, wie sie ihre innere Einrichtung in der Verfassungsurkunde erhält, in vorkommenden Fällen, wo das Interesse der Regierung mit jenem des Volkes im Entgegensatze sich befindet, nicht zu vermuthen sei, daß sie für das Volk und wider die Regierung stehen werde; um so beruhigender ist die hier getroffene Anordnung. Der Kammer der Abgeordneten wird über alle Anträge in Ansehung der Staatsauflagen die Instruktion übergeben; alle Umstände, alle Verhältnisse des Volkes können und müssen da schon in Berechnung kommen, ehe abgestimmt und die Meinung der Kammer festgestellt wird; so vorbereitet gelangt der wichtige Gegenstand an die Kammer der Reichsräthe, von deren Einsicht und Rechtlichkeit nun der hochwichtige Gegenstand der Nation,

von allen Seiten noch einmal erläutert und betrachtet, zum Besten Aller, des Fürsten und des Volkes nun gewiß geleitet werden kann.

§. 36.

Die übrigen Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. Es kann (laut §. 19.) kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Wir denken uns die beiden Fälle: 1) Der König läßt über einen Gegenstand in einer der Kammern Antrag machen, dann ist schon bestimmt (§. 51. Tit. II. Absch. IV. des Edikts über die Ständeversammlung), daß die Kammer, wo der Antrag geschehen, ihre Meinung der andern mitzutheilen habe; dieser Mittheilung muß die Berathung und Schlußfassung in der instruirenden

Kammer vorausgegangen sein, um eine Meinung der mittheilenden Kammer festzusetzen. 2) Ueber einen zum Wirkungskreise der Stände gehörenden Gegenstand geschieht vom Könige kein Antrag, weder in der einen, noch der andern Kammer; eine der Kammern hält es für nützlich, oder nothwendig, einen Gegenstand zur Sprache und Behandlung zu bringen; was stehet ihr hiezu für Weg offen? Die Mittheilung an die andere Kammer? dann soll und muß die Ansicht, die Meinung über den Gegenstand zugleich mitgetheilt werden; der einen Kammer Meinung kann ohne vorausgegangene Berathung nicht gefaßt, also auch der andern nicht eröffnet werden — und die Berathung ist unzuläßig, weil, nach Bestimmung der Verfassungsurkunde (§. 19. Tit. VI.) nichts von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden darf. — Sollte etwa dieser §. 19. des Titels VI. mit dem §. 19. des VII. Titels in Verbindung stehen, einer dem andern zur Erläuterung dienen, und in jeder Kammer von Anträgen der Stände an den König die Rede sein können, ohne Beistimmung der andern zuvor einzuholen, dann

wäre hierüber erläuternde Bestimmung zu wünschen, um so mehr, da diese letztere Modifikation in der Verfassungsurkunde nicht anzutreffen ist, das Gegentheil vielmehr, wie es scheint.

§. 37.

Im §. 2. des Titels VII. ist von Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung die Rede, ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder des Eigenthums betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden.

Hier ist lebendige, allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung ausgesprochen. Nicht die Macht, nicht Laune und Willkühr, nur das Gesetz soll über Baierns Volk herrschen; keine Aufhebung, keine Beschränkung, keine willkührliche Auslegung bestehender Gesetze wird Statt finden. Es ist dadurch eines der vorzüglichsten Rechte des Volkes anerkannt, denn das Volk weiß, was ihm frommt und schadet; das, was wir in der neuern Zeit erfahren, hat dieses deutlich erprobt.

Allenthalben sahen wir Gesetzgebungen aus individuellen, oft einseitigen Ansichten, aus unreifen Ideen entspringen; bei der Anwendung zeigte sich Mangel an Erfahrung, fehlende Uebereinstimmung der Gesetze unter sich; sie waren oft als angestellte Fabrik-Versuche betrachtet; man sah, fühlte die Uebereilung, stellte neue Versuche an, die eben so mislangen. Die Gesetzesblätter einer und derselben Regierung proben, wie oft solches Mislingen, Widersprüche, Widerruf in kurzen Zeiträumen die Gesetzgebung getroffen habe.

Von so vielseitig gebildeten, dann frei gewählten Ständen läßt sich mit vollem Grunde erwarten, daß ihnen die Bedürfnisse des Landes, die gerechten Wünsche des Volkes aller Klassen, bekannt, daß sie, Repräsentanten, mit den in der Gesetzgebung vorhandenen Lücken, mit den eingeschlichenen Fehlern vertraut, daher im Stande seien, die Mängel heben, das Gute befördern, zu helfen, und eine Gesetzgebung zu veranlassen, die als Grundlage des Staatswohls bestehen, mit den wechselnden Zeitereignissen fortschreiten wird.

Da ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kein neues Gesetz gegeben werden kann, welches die Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsbürger betrifft, und da es kein Gebot oder Verbot giebt, wodurch nicht die eine, oder die andere Freiheit berührt, betroffen wird, so ist der Antheil der Stände an der Gesetzgebung durch unsre Verfassungsurkunde ohne Beschränkung anerkannt — zur Allgemeinheit erhoben. So stehen fortan König und Volk unter dem Gesetze, der König und seine Nachkommen werden ein freies Volk regieren, Regent und Regierte zufrieden und glücklich sein.

Wir können uns indessen nicht bergen, daß unsre Gesetzgebung, wie sie dermalen bestehet, einer genauen Durchsicht, Aenderung und Besserung bedürfe; von einer Revision im Ganzen schweigt die Verfassungsurkunde; sie könnte und müßte durch gemeinsame Anträge und Wünsche der Ständeversammlung veranlaßt werden. Welche Bedenken in diesem Anbetracht eintreten, davon weiter unten.

§. 38.

Die Paragraphen 3. bis 10. einschlüssig, beschäftigen sich mit dem Selbstbesteuerungsrecht des Volkes durch seine Repräsentanten.

Ein unschätzbarer Gewinn für Regierung und Volk.

Die Selbstbesteuerung kann nur dann geübt werden, wenn die Staatsverwaltung, Einnahme sowohl, als Ausgabe, offen vorgelegt und nachgewiesen, wenn alles der Prüfung und Erinnerung unterworfen, und gegründeter Erinnerung wirkende Folge gegeben wird. Wenn die Staatsbürger von der Nothwendigkeit, oder auch Nützlichkeit der Ausgaben Ueberzeugung erhalten, wenn ihnen, was, und warum zu geben, zu leisten, zu entbehren, kein Geheimnis bleibt — — dann giebt jeder gerne, was verlangt wird; man sieht das zu Gebende als kein Opfer, oder als ein nützliches, oder nothwendiges allgemein an.

Auf diesen Grundsätzen und Ansichten ruhet unsre Verfassungsurkunde. Läßt sie in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand nichts zu wünschen übrig?

§. 39.

Nach §. 3. des VII. Titels erhält der König die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Es bestehen bei uns in Baiern dermalen vielfache indirekte Auflagen, von welchen ein Theil, der Schädlichkeit wegen, mit Recht der Aufhebung, ein anderer der Abänderung, dem allgemeinen Wunsche gemäß, bald zu unterwerfen wäre. Absichtlich wird hier keine genannt, Jeder kennet sie. In der Verfassungsurkunde ist davon keine Rede. Würde die Regierung auf Aufhebung oder Abänderung antragen, und zwar (§. 18. Tit. VI.) in der Kammer der Abgeordneten, dann wäre zur Instruktion, Berathung, Mittheilung und Schlußfassung der Weg gebahnt. Wenn aber die Regierung keinen Antrag deswegen stellt? —

Wer kann Aufhebung oder Abänderung verlangen? Keine einzelne der Kammern, weil keine allein den Gegenstand in Berathung ziehen darf (§. 18. Tit. VI.) — und sogar beide müßten An-

stand nehmen, über die bisher bestandenen indirekten Auflagen Berathung anzustellen. — Denn zum Wirkungskreise der Stände sind nur alle direkten Steuern und neue indirekte Auflagen gewiesen, die bestehenden indirekten nicht; und zu folge §. 1. Tit. VII. können die beiden Kammern nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

Sollte Aufhebung oder Abänderung bisher bestandener indirekter Steuern durch gemeinsame Wünsche und Anträge der Stände bewirkt werden wollen, welches Recht ihnen im §. 19. Tit. VII. eingeräumt wird, so ist auch hier der Beisatz:

„In Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände"

angefügt; es wiederholt sich der eben bemerkte Anstand. Es ist daher wünschenswerth, daß in Bezug auf die bereits bestehenden, zum Theile dem Staate höchst verderblichen indirekten Auflagen, und in Hinsicht auf die deswegen von den Ständen zu machenden Anträge, nähere Bestimmung erfolge.

§. 40.

Die erfoderlichen direkten Steuern, mit ihren Reservefonds, werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Auf eine kürzere Zeit, allenfalls auf zwei, höchstens drei Jahre, die Steuern auf einmal zu bewilligen, wäre wünschenswerther, besonders in der ersten Ständeversammlung.

Um die in Antrag gebrachte Steuer der Prüfung zu unterwerfen, um den Ständen es möglich zu machen, nach Ueberzeugung und Pflicht zu bewilligen, oder Zustimmung zu versagen, wird ihnen, nach deren Eröffnung, die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie die gesammte Staatseinnahme, vorgelegt werden. So die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 4. — Es müssen also die Staats-Einnahmen, und Staats-Ausgaben auf sechs Jahre im Ganzen, und nach allen Verzweigungen, zur Vorlage kommen. Es muß Sprache sein:

a. Ueber Einnahme.

1) Was werfen die Domainen — Dominikalrenten — Hofkammergüter (in verschiedenen Theilen des Königreichs sonst so genannt) ab?

2) Wie werden sie verwaltet?

3) Wie erhoben und verwendet?

b. Ueber Ausgabe.

1) Wie viel ist zur Erhaltung des Hofes — für die Zivilliste,

2) was für die innere Verwaltung durch alle Abtheilungen,

3) was für die äußern Verhältnisse,

4) was für den Wehrstand nothwendig, und

5) was wesentlich nützlich zur Beförderung des Nationalwohls? Wenn nun

c. zwischen Beiden der Vergleich angestellt ist:

Wie viel ist durch Steuern aufzubringen? Wie viel also, um

das absolut Nothwendige, das Nützliche zu bestreiten, und den Reservefond zu bilden?

Sollen die Stände des Reichs nicht blos Steuerbewilliger, Jaherrn sein (und daß unsre Verfassungsurkunde dieses nicht wolle, davon wird man

bei deren Durchblicke überzeugt); so kann es nicht bei der Vorlage verbleiben, sondern es muß gewissenhafte Prüfung der Bewilligung vorausgehen.... Welche Summe wichtiger Gegenstände für jedes Jahr? — — und nun auf sechs Jahre? — Schon bei erster Eröffnung der Ständeversammlung?

§. 41.

Der §. 9. des VII. Titels sagt:

„Die Stände können die Bewilligung der Steuer mit keiner Bedingung verbinden.“

Diese Stelle in der Verfassungsurkunde bringt freilich jene frühern Jahrhunderte ins Gedächtnis, in welchen die Landstände beinahe so oft ihre Rechte und Freiheiten ausdehnten, so oft sie dem Fürsten eine gebetene Steuer bewilligt hatten. Die oben im I. Abschnitte gegenwärtiger Abhandlung aus der Geschichte Baierns in gedrängter Kürze vorgetragenen Thatsachen weisen es nach. — Noch dazu gab es Fälle, wo die bewilligten Steuern nur allein, oder größtentheils aus dem Vermögen derjenigen,

die keine Stimme bei der Bewilligung hatten, gezahlt wurden, und daß man auch die für die Bewilliger bedungenen Rechte und Freiheiten zum Nachtheile jener, die zahlten, erzielte, oft auch zum Nachtheile des Fürsten. . . . . Daß mit so beschaffenen Bedingungen die Steuerbewilligung nicht verbunden werden darf, ist erfreulich, ist für Erhaltung des öffentlichen Zutrauens, zur Befestigung der gegebenen Verfassung, nothwendig; aber mit keiner Bedingung? —

Dieß scheint uns zu allgemein ausgesprochen. Ein Beispiel mag Erläuterung geben! Bei den Ständen des Reichs geschieht der Antrag auf Bewilligung direkter Steuer zu so oder so vielen Millionen für jedes Jahr. Sie kann nur dann aufgebracht werden, wenn man Hindernisse hinweg räumt, welche die Gewerbe lähmen, den Handel erschweren, oder gar zernichten, wenn man Einrichtungen aufhebt, durch welche die Erwerbsquellen versiegen. Die Stände bewilligen die direkte Steuer, in der Voraussetzung der Hebung jener Hindernisse, jener schädlichen Einrichtung; nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde sind die

Stände hiezu nicht befugt; wie sollen sie ihre Pflicht gegen das zu vertretende Volk erfüllen?

Sollte nicht hier einer Modifikation Raum gegeben, Bedingungen von Bedingungen unterschieden werden? sollten nicht Bedingungen zuläßig sein, welche nicht den Repräsentanten, sondern dem Ganzen nützlich, oder gar nothwendig werden?

§. 42.

Den Ständen des Reichs, bestimmt der §. 10. des Tit. VII., wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorlage nur in der Absicht zu geschehen hat, damit die Stände des Reichs die Nachweisung der Verwendung der strengsten Prüfung unterwerfen, um gegründete Erinnerungen machen zu können, und daß den Erinnerungen Gehör und Folge gegeben werden müsse — — dieß alles will die Verfassungsurkunde durch genaue Vorlage der Nachweisung ganz gewiß ausdrücken, denn was würde sonst durch die Vorlage erzielt?

Wäre es indessen nicht zweckmäßig, daß all dieses mit deutlichen Worten in der Verfassungsurkunde gesagt wäre? Wenn einst (und wäre es nach Jahrhunderten) ein Regent oder Minister mit der Staatseinnahme willkührlich schalten, sich der Verschwendung ergeben, das Mark der Staatsbürger nicht schonen wollte, wenn er dann den Ständen des Reichs über die Staatseinnahmen eine Rechnung vorlegte, mit Nachweisung der Verwendung, wenn diese die nicht zweckmäßige Verwendung zur Sprache brächten, Verbesserung und Abhilfe verlangend — wenn man die Stände auf die trocknen Worte der Verfassungsurkunde hinwiese, und ihnen sagte:

„Die Verfassung schreibe nur Vorlage der Nachweisung über Verwendung der Staatseinnahme vor, sonst nichts; dem sei Genüge geschehen — auf Weiteres lasse man sich nicht ein — —"?

Uns scheint, durch den erwähnten Beisatz nur dürfte diesem möglichen Anstande vorgebeugt — jeder Zweifel gehoben — und der möglichen Willkühr Schranke gesetzt werden.

§. 43.

Zu dem nothwendigen Aufwande des Staats gehört die Unterhaltung des Fürsten, und zwar mit Anstand, Würde. Hiezu waren sonst die Kammereinkünfte, die Domänenrenten bestimmt; auch Regierungskosten wurden davon bestritten; nur wenn diese Einkünfte zur Erreichung der Staatszwecke nicht genügten, wurden Steuern verlangt, von der Nation, deren Repräsentanten bewilligt; war der Zweck erreicht, die Zeit, auf welche die Bewilligung erfolgt, verflossen, so endete auch die Steuer-Abgabe. Daß dieß sonst so war, im ganzen Deutschlande, und besonders in Baiern, zeigt uns allgemeine und besondere Geschichte. Die Landstände sanken allmählig in Schwäche, am Ende erloschen sie ganz; das Volk war ohne Vertretung; die Willkühr der Regierung, der Minister und Agenten bemächtigte sich der Verwaltung der Staatsgüter, Renten, auch der Steuern, der direkten und indirekten Auflagen; man gab aus, was und so viel man wollte; die Verfassungsurkunde beschränkt diese Willkühr. Die Stände sollen von nun an das Recht zur Einsicht der vorzulegenden

Rechnungen, der Verwendung, Prüfung und Erinnerung, und das Recht der Abgaben-Bewilligung gewissenhaft üben. Es soll ihnen alles, also auch der Bedarf des Hofes, in erwähnter Absicht vorgelegt werden. Wäre es, unter diesen Voraussetzungen, nicht zweckmäßig, wünschenswerth, eine Civilliste zu bestimmen? Wenn die Einnahmen der Hofhaltung, die zur würdevollen Unterhaltung des Hofes zu verwendende Summe bestimmt, festgesetzt ist, wie vielen Erörterungen, Erinnerungen, Zweifeln und deren Auflösungen würde zum Voraus Gränze gesetzt? Giebt es keine Civilliste, so stehet es in der beliebigen Gewalt des Fürsten oder Minister, oder sonst Umgebungen, das Staatsvermögen, die Staatseinkünfte unverhältnismäßig nach ihren Absichten zu verwenden, (wir reden von dem, was geschehen könnte) das zu viel Verwendete nicht gelten zu lassen, wird Pflicht der Stände des Reichs — — — wie mannigfache Veranlassung zur Verschiedenheit der Meinungen, Anfoderungen und Widersprüchen? — Die Civilliste würde dem allen vollkommen vorbeugen.

§. 44.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt, sagt der §. 11. Tit. VII., und die Paragraphen 11—16. geben in Bezug auf das Staatsschuldenwesen und auf die landständischen Verhältnisse dazu mehrere Bestimmungen.

Worinnen dermalen die Staatsschuld bestehe, wie hoch sie sich im Ganzen belaufe, wie sie auf den Staat übergegangen, welche Mittel zu deren Deckung existiren, welche bereits in Anwendung gekommen, welche noch anzuwenden sind, Entstehung — Summe — Beschaffenheit der Schulden — Rechte der Gläubiger — Zahlungsmittel, Verschiedenheit, Abtheilung und Anwendung derselben — kurz: Nichts von allem diesem ist der Nation, ist den künftigen Ständen bekannt; es wird ihnen alles zur Kenntnis kommen, sie werden gewiß mit Anstrengung arbeiten, um den gesunkenen Staatskredit empor zu heben und zu halten — — und an Mitteln zum Zwecke wird es nicht fehlen, denn Baiern hat vielfache innere Hülfsquellen, deren Ergiebigkeit zur Schuldentilgung ge-

nüget — — — daß indessen die Stände erst dann die Gewährleistung übernehmen können, wenn sie das, was sie gewährleisten sollen, nach allen Umständen und Verhältnissen kennen gelernt haben werden, wer kann dieses bezweifeln?

So, und nur so, kann es die Verfassungsurkunde meinen, sie kann nicht wollen, daß die Gewährleistung eines so großen Gegenstandes blindlings übernommen werde; es würde eine solche Uebernahme sogar das Zutrauen der Staatsgläubiger schwächen, denn wer etwas übernimmt, was er nicht kennt, erregt wider seinen Willen und seine Einsicht gerechtes Mistrauen. — — — Hat die Verfassungsurkunde, wie es nicht anders sein kann, diesen Sinn, so scheint es uns der Mühe werth, ihn durch einen geeigneten Beisatz bestimmt auszusprechen.

§. 45.

Eine jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungskommission,

von allen ihren Handlungen genaue Kenntnis zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben; so die Bestimmung im §. 14. Tit. VII.

Die Stände des Reichs sollen durch diesen Ausschuß in fortwährender Verbindung mit der Schuldentilgungskommission bleiben, und über den Vollzug des bestehenden Systems wachen.

Wenn die beiden Kommissärs die Nichteinhaltung der festgesetzten Normen von Seite der Schuldentilgungs-Kommission wahrnehmen, wenn ihre Erinnerungen hierüber nicht beachtet werden, welchen Weg haben sie einzuschlagen? — Während der Dauer der Ständeversammlung könnten sie durch Anzeige bei derselben geeignete Schritte und Masregeln veranlassen, aber wenn die Stände nicht versammelt sind? Die Einberufung der Versammlung abzuwarten, könnte wohl Anzeige und Masregeln zu spät herbeiführen; wie soll dem der ganzen Nation drohenden Verluste durch Ernennung zweier Kommissärs vorgebeugt sein? Es läßt sich auch der Fall denken, daß die Meinungen der zwei Kommissärs über ein Ergebnis sich nicht vereinigen,

was dann? Wir haben oben bemerkt, daß die Kammer der Reichsräthe, nach ihrer Zusammensetzung und persönlichen Verhältnissen, als Ministerialparthei zu betrachten sei. — Käme nun das Schuldentilgungswesen in eine Lage, wo die Minister des Königs etwas wider festgesetzte Norm wünschten, verlangten, der Kommissär aus der Kammer der Reichsräthe deren Absichten beförderte; welche Mittel stehen dem einen Kommissär aus der Kammer der Abgeordneten zu Gebothe, um den Nachtheil abzuwenden, der aus Nichtbeobachtung der bestimmten Normen den Gläubigern, dem Staatskredit, der Nation bevorstehet?

Ueberhaupt scheint uns, daß des Gegenstands Wichtigkeit einen kräftigern Damm gegen jede Willkühr heische, einen Damm, den Niemand und in keinem Falle zu überschreiten vermag; nur dann wird öffentliches Zutrauen fest wurzeln, und mit ihm des Staates Wohl.

§. 46.

Sollte nicht dieser höchst wichtige Zweck durch Bestellung eines in verhältnismäßiger Zahl bestehenden Ausschusses zu erreichen sein?

In der verkündeten Verfassungsurkunde geschieht eines Ausschusses dieser Art keine Meldung, und doch scheint uns dessen Dasein überhaupt ein wesentlicher Stützpunkt jeder wahren Volksvertretung zu sein.

Durch die Repräsentativverfassung soll eine konstitutionelle Regierung sich gründen, das Volk wider Herrscherwillkühr für immer geschützt sein; unser König selbst hat seinen festen Willen ausgesprochen, nur nach dem Gesetze, nach Verfassung zu regieren; wir haben konstitutionelle Monarchie; da bildet König und Volk den Staat; da soll die Vertretung des Volkes stets mit der Regierung fortdauern, weder diese, noch jene nur einen Augenblick unterbrochen sein. Die Versammlung der Stände kann nur in gewissen Zwischenräumen Statt finden; wer vertritt das Volk in der Zwischenzeit? Noch mehr. Unsrer Verfassungsurkunde gemäß (§. 22. Tit. VII.) wird der König wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammen berufen. In der Regel dürfen die Sitzungen einer solchen Versammlung nicht über zwei Monate dauern. Eine kurze Zeit, im Verhältnisse zur Summe der Ge-

genstände über die zu berathen und zu beschließen, und zu den Pflichten, die von den Ständen zu erfüllen sein werden; ein enger Raum, um sich im Erfoderlichen gehörig zu unterrichten. Angenommen, die Repräsentanten sind voll unterrichtet, nun erfolgt deren Entlassung, Auflösung, oder Vertagung; wer setzt das Vertretungsgeschäft fort, wer wendet die gesammelten Erfahrungen an? Die Stände werden nach Jahren wieder einberufen, neue gewählt. Sie sind nicht im Zusammenhange mit dem Frühern — die Kette der Verhandlungen, der Erfahrungen ist unterbrochen. Dennoch haben sie das Volk zu vertreten. Wenn die Regierung, die Minister (was doch möglich ist) wider das Interesse des Volkes Handlungen üben, oder üben wollen, so kommen diese mit den Volksvertretern in Entgegensatz. Wie ungleich werden dann die Verhältnisse? Auf der einen Seite die Minister und ihre Umgebungen, stets in ununterbrochener Kenntnis aller Umstände, im unablässigen Streben nach Erreichung ihrer Zwecke, mit Hülfsmitteln aller Gattung versehen; auf der andern Seite die Repräsentanten, neu gewählt, oder

durch mehrere Jahre von den frühern Erfahrungen getrennt. — — — Wie ungleich wird diese Stellung, wie überwiegend die Kraft des einen Theils über den andern!

Die Fülle der Kenntnisse von allen Abstufungen und Schattirungen in Bezug auf Gegenstand und die Mittel auf der einen, der Mangel dieses alles auf der andern Seite könnte zur Folge haben, daß die Volksvertreter sich von den Ministern bei Anträgen und Anfoderungen leiten, oder überflügeln ließen, oder im Widerstreben Blößen darböten, die jene benutzten — — — und dann würde Ohnmacht der Repräsentanten, Mistrauen des Volks gegen sie, Mistrauen der Repräsentanten in sich selbst, entstehen, und der Zweck der landständischen Verfassung ganz verfehlt werden.

§. 47.

Gegen das Dasein der Ausschüsse der Landstände wird vorzüglich eingewendet, daß sie oft ihre Gewalt misbraucht, sich des entscheidenden Einflusses bemächtiget, selbst die landschaftliche Verfassung untergraben — das allgemeine Wohl dem

eignen Vortheile geopfert haben; diese und allenfalls auch andere von den Ausschüssen zur Schuld gebrachten Misbräuche finden sich allerdings in unserer vaterländischen Geschichte beurkundet. . . .

Die Einwendung verschwindet, so bald man das:

„Man lasse den Gebrauch, und hebe den Misbrauch"

in Anwendung bringen will; und wie leicht ist es hier, jedem möglichen Misbrauche zuvorzukommen? Keine beständige Ausschüsse, sondern gewählte. — Vor Endigung einer ständischen Versammlung werde ein in mäßiger Anzahl bestehender, von den Ständen frei zu wählender Ausschuß gebildet — für die Zeit zwischen der zu schließenden und der nächst zu eröffnenden Versammlung bestimmt — mit Instruktion versehen, die es ihm unmöglich macht, nach Belieben zu schalten — er werde hauptsächlich für Bewachung der Konstitution gegen jeden Eingriff, Festhaltung der Rechte des Fürsten und des Volkes, Sicherstellung und Beschützung aller gesetzlichen Verhältnisse, verpflichtet. . . . Im erfoderlichen Falle sollte der Aus-

schuß, ohne selbstständig handeln zu dürfen, auf Zusammenberufung der Stände bei der Regierung anzutragen, das Recht, die Pflicht haben.

Ein so eingerichteter Ausschuß hätte für Aufrechthaltung der für die Schuldentilgung festgesetzten Normen zu wachen. — — Er würde in dem zwischen den Ständeversammlungen sich ergebenden Zeitraume nicht allein mit dem Staatskreditwesen, sondern mit allen die Angelegenheiten des Staats betreffenden Objekten — mit den allgemeinen und den besondern Geschäftsverhältnissen stets vertraut bleiben, und bei jeder Eröffnung der Ständeversammlung in der Lage sich befinden, Alles umständlich und deutlich den Ständen des Reichs vorzulegen, so, daß in der Geschäftsreihe keine Lücke bei den Repräsentanten, vielmehr eine zusammenhängende Uebersicht des Ganzen entstehen würde.

§. 48.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfodern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird,

soll den zweien Kommissärs die Befugnis zustehen, zu diesem Anleihen, im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. Dieß bestimmt die Verfassungsurkunde §. 15. Tit. VII. — Die Rede ist hier von ausserordentlichen Fällen; alles Ausserordentliche, vorzüglich in Sache des Staats, deutet auf Wichtigkeit — setzt sie wohl immer schon voraus. Drohende Gefahren fodern die Aufnahme von Kapitalien dringend; es wird sich um bedeutende Summen handeln, um Millionen . . . . Die Befugniß wird den beiden Kommissärs ertheilt, vorläufig zur Aufnahme ihre Zustimmung zu geben, im Namen der Stände. Werden sich zwei Männer, im Namen der Stände, also des ganzen Volkes, dieser Befugnis bedienen? Werden sie nicht billigen Anstand nehmen, sie auszuüben, und die schwere Last der Verantwortlichkeit in einer so wichtigen Sache ihren wenigen Schultern aufzubürden? — Und wie, wenn die zwei Kommissärs in ihren Meinungen verschieden sind?

In dem allegirten Paragraph heißt es weiter: Sobald die Einberufung der Stände möglich wird,

ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichnis eingetragen zu werden. Wenn die versammelten Stände Anstand finden, die Kapitalsaufnahme zu billigen, wenn auch nur eine der Kammern Anstand erregt, dann ist (nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde) kein Schluß, keine Zustimmung vorhanden, und das Kapital kann in das Staatsschuldenverzeichnis nicht eingetragen werden. Sollen die Stände in eine solche Aufnahme, und Eintragung willigen müssen? — Dann wäre das Vermögen des Staats, des Volkes, in die Hände zweier Männer gelegt, die, wenigstens in außerordentlichen Fällen, mit den Ministern sich vereinen, und über Millionen disponiren könnten .... Das kann die Verfassungsurkunde nicht wollen! Was wir so eben in Betrachtung gezogen, wird, wenn ein außerordentlicher Fall der Art einträte, bei jedem Geldbesitzer Bedenken erregen, es dem Staate anzuvertrauen, weil in Ansehung der nachzuholenden Zustimmung der Stände und Eintragung in das Staatsschuldenverzeichniß, Zweifel erhoben werden dürfte.

Demnach wäre, in aller Rücksicht, besonders in Bezug auf die Staatsschuldenangelegenheiten, es räthlich — höchst wünschenswerth — wie uns deucht, einen aus mehrern frei zu wählenden Repräsentanten bestehenden Ausschuß bilden zu sehen, der mit den oben bemerkten beschränkten Vollmachten versehen, nie selbstständig werden, nie über eine bestimmte Zeit daurend sein dürfte, nie schädlich, nie gefährlich werden könnte.

§. 49.

Die §. 19. 20. 21. und 22. des Tit. VII. sprechen das Recht der Stände, jedes Abgeordneten, jeder Gemeinde, jedes einzeln Staatsbürgers aus, Anträge und Wünsche dem Könige vorzubringen, und zwar

a. die Stände gemeinsam in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise geeigneten Gegenstände,

b. jeder einzelne Abgeordnete, in dieser Beziehung, in seiner Kammer, und

c. jede Gemeinde, jeder Staatsbürger an jede der beiden Kammern, über Verletzung der kon-

stitutionellen Rechte. In allen diesen Fällen müssen die in einer Kammer gefaßten Beschlüsse der andern mitgetheilt werden, und wenn auch diese beistimmt, so kann Vorlage an den König Statt finden.

Wir haben oben bemerkt, daß auf die Kammer der Reichsräthe, ihrer Zusammensetzung zufolge, der König, die Minister stets den größten Einfluß haben, sich verschaffen können. Da nun, wie eben aus der Verfassungsurkunde dargethan, ohne Beistimmung der beiden Kammern dem Könige ein Antrag nicht geschehen darf, so hat die Regierung Mittel und Leitung in der Hand, jeden Antrag an den König zu hindern.

Selbst die erhabene Tugend unsres Königs, dessen Liebe für sein Volk — und ist der König von den fürtrefflichsten Ministern umgeben, und wenn auch alle Umstände und Verhältnisse die beruhigende Aussicht gewährten, daß kein Antrag über gegründete Beschwerden gehindert, vielmehr unterstützt, befördert werde, so ist doch all dieses von der Persönlichkeit, und nicht von dem Ge-

setze, der Verfassung abhängig; wo ist die Gewährleistung für alle Zukunft? — — — Daß in einer konstitutionellen Monarchie das Gesetz, und nur das Gesetz die Richtschnur der Handlungen sein müsse, wer vermag es zu widersprechen?

Die Wünsche und Anträge der Stände, oder auch der einzeln Abgeordneten können nur in Beziehung auf die Gegenstände geäußert werden, nur über die Gegenstände können die Kammern in Berathung treten, welche in den §. 2. bis 19. Tit. VII. als zu deren Wirkungskreis gehörend, näher bezeichnet sind.

Wenn die da vorkommende Bezeichnung so erschöpfend ist, daß sie alles umfaßt, was das Wohl des Volkes, des ganzen Staats betrifft, so scheint uns die ausgedrückte Beengung ohne Zweck; soll die Bezeichnung nicht so umfassend — sollen nebst den ausgedrückten Gegenständen doch noch andere für das Volk, den Staat, wichtige denkbar sein, in Ansehung welcher Wünsche entstehen, Anträge gemacht, Beschwerden geführt werden könnten, warum schließt sie die Verfassungsurkunde aus?

Der König will das Glück seines Volkes, er will es ganz, vollkommen; warum die Mittel zur Erreichung dieses schönen, großen Zwecks in so enge Gränzen verweisen?

§. 50.

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. — Es dürfte, wie uns scheinen will, vorzüglich im Anfange wünschenswerth, vielleicht nothwendig werden, die Zusammenberufung der Stände nicht solange auszusetzen; da hier das Wenigste ausgesprochen, dem Könige frühere Zusammenberufung zuständig ist, so können wir von der väterlichen Liebe unseres erhabenen Königs für sein Volk hoffen, daß die Zusammenberufung, so oft sie nothwendig oder nützlich sein wird, erfolge.

Eben so verhält es sich mit der zweimonatlichen Zeit der Sitzungen jeder Versammlung. Der Regel nach dürfen sie nicht länger dauern als zwei Monate, ist im §. 23. Tit. VII. bestimmt. Wenn sich die Gegenstände häufen, die Berathungen, Schlußfassungen, Anträge vervielfachen — wenn, mit einem Worte, das öffentliche Wohl ein

längeres Zusammensein der Stände foderte, so haben wir uns zum Voraus überzeugt, daß unser König, dem dieses Wohl so sehr am Herzen liegt, die Verlängerung der Sitzungszeit nicht hindere; aber sie kann gehindert werden; es wäre auch in diesem Anbetracht zu wünschen, daß das Nichthindern von den Tugenden, von der Persönlichkeit des Regenten nicht abhängig, sondern durch das Gesetz selbst gestützt wäre.

Wir halten diese Bemerkung für sehr wesentlich, den geäusserten Wunsch um so gerechter, weil der §. 22. Tit. VII. sagt:

„Die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen."

Sind die vom Könige an die Stände gebracht werdenden Gegenstände von der Art, daß deren Menge und Wichtigkeit vielseitige Berathungen und Erörterungen in dem engen Zeitraume von zweien Monaten für sich fodern, so ist jede Gelegenheit, die Möglichkeit abgeschnitten, über andere Gegenstände zu berathen, die von der Regierung nicht, sondern

von anderswoher — von den Ständen, Gemeinden, Staatsbürgern — von dem Volke, und im Namen desselben — in Antrag kommen sollten! Auch in dieser Hinsicht geben die Tugenden unseres Königs Beruhigung, denn seine Absicht ist Staatswohl; er wird die Sitzungszeit im gegebenen Falle verlängern .... Wenn aber einst ein Regent so tugendhaft nicht wäre, wenn herrschsüchtige .... Minister einst vielleicht einen Regenten umgeben, ihn beherrschen, dahin leiten würden, jeden Antrag, der ihren Absichten nicht anpaßte, in der Geburt zu ersticken, wenn sie so reichhaltigen Stoff von ihren Gegenständen sammelten, sie zu Anträgen an die Stände formten, um sie auf zwei Monate beschäftigen zu können; wie dann? wie, und wann sollen in diesem Falle die Volksangelegenheiten, dessen allenfallsige Beschwerden, Wünsche, Anträge durch seine Vertreter selbst zur Sprache kommen? —

Damit die Angelegenheiten des Volks, wenn sie zur Sprache gekommen, dem Könige vorgelegt sind, gehörige, beruhigende Entscheidung erhalten, halten wir es ferner für wünschenswerth, daß die k. Entschließungen auf die Anträge, wie sie von der

Ständeversammlung gemacht werden, von Zeit zu Zeit, und nicht auf einmal vor der Auflösung der Versammlung erfolgen. — Durch letzteres könnte einst einem Regenten, oder seinen Ministern, die Gelegenheit sich darbiethen, das gehoffte Resultat einer ganzen Versammlung, die gegründetesten Anträge für das Wohl des Landes, Alles zu vereiteln, denn die Möglichkeit einer Gegenäusserung ist abgeschnitten.

§. 51.

Wo landständische Verfassung ist, wo die Stände sich versammeln, um über die Angelegenheiten des Staats zu verhandeln, ist Oeffentlichkeit der Verhandlungen wesentlich. Durch sie werden große Zwecke erreicht. Die Vertreter des Volks werden zur Erfüllung ihrer hohen Pflicht ermuthigt, der Wahrheit stets zu huldigen, sie werden wider jedes Mistrauen, jede Nachrede, jedes in Umlauf gesetzte Gerücht, sicher gestellt, und das Volk kann nur das höchste Zutrauen gewinnen, denn nichts, was über das Wohl Aller vorgehet, ist im Dunkel. — Durch sie wird die

Vertheidigung des Rechtes und der Tugend leicht, denn das Laster und Unrecht scheuet das Licht, will nur im Finstern schleichen und wirken. Da haben sich stets die ausgezeichnetesten Staatsmänner gebildet, und die größten Redner, wo die Verhandlungen öffentlich waren. Die Intrike, die Chikane, nur im Geheimen zu wirken gewohnt, fliehen die Oeffentlichkeit, welche sie hochachten müssen, und in welcher sie eine natürliche Feindin erblicken, fürchten. — Die gesetzliche Verfassung soll im Volke moralisches Leben wecken, und erhalten; nur durch Oeffentlichkeit wird dieses Ziel erreicht.

Darum seien die Sitzungen der Stände zugänglich und offen (bei den Erörterungen und Berathungen, nicht bei den Abstimmungen) dem Fürsten, den Ministern, dem Volke; Alle seien sie Zeugen vom ernsten Streben, von den Einsichten, von den Tugenden der Stände; jedem Repräsentanten wird die Oeffentlichkeit zu einem Sporne mehr dienen, seine Pflichten zu erfüllen.

Im §. 24. der Verfassungsurkunde ist bestimmt, daß die Staatsminister den Sitzungen der beiden Kammern, wenn sie auch nicht Mitglieder dersel-

ben sind, beiwohnen können, und auch Zuhörern in mäßiger Anzahl ist Zutritt gestattet.

Unsre Verfassungsurkunde erscheint also auch in dieser Beziehung in schönem Lichte. Wünschenswerth scheint uns jedoch, daß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Stände (allenfalls durch Druck und Vertheilung der Verhandlungen, der Beschlüsse . . . . .) eine erweiterte Bestimmung zu Theile werde, durch welche alle Baiern, im ganzen Lande, von dem, was in ihrem Namen, und für sie von den Repräsentanten geschieht, in Kenntniß gesetzt und erhalten werden, denn die Baiern im ganzen Lande bilden die Nation.

§. 52.

Dieß sind die Bemerkungen und Wünsche, welche wir in Ansehung des neuen Freiheitsbriefes des baierischen Volkes, und zwar in Ansehung der Ständeversammlung und deren Wirkungskreises, in der Absicht vorzutragen keinen Anstand nahmen, damit sie geprüft, und, wenn sie der Beachtung werth gefunden, beachtet werden. Unsere Verfassungsurkunde ist eine herrliche

Grundlage gesetzlicher Freiheit; sie als vollendet zu lobpreisen, wäre nutzlose Schmeichelei; sie nur dem Tadel aussetzen, unverzeihlicher Undank. — Mit dankbarem Herzen nehme Jeder dieses herrliche Werk an, und segne den, der es gab; mit festem Muthe trete Jeder auf, und sage dem Redlichsten der Fürsten, was dem Werke noch höhere Vollkommenheit, dem Staatswohl besseres Gedeihen verschaffen könnte.... Dieß will unser König... Daß er es wolle, dafür bürgen seine Regenten-Tugenden — sein von Liebe zu seinem Volke durchglühtes Vaterherz — seine neuesten, bestimmten, höchst merkwürdigen Aeusserungen. Der Schuldentilgungskommission, welche die Gefühle des gebührenden Danks ausdrückte, sagte der König unter Anderm:

„Es war eine große Arbeit, und ich muß der angestrengtesten Thätigkeit der Minister und des Staatsraths volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich habe meine Pflicht gethan, und kann ruhig sterben. Es ist freilich noch vieles zu thun übrig, und in der

Ausführung wird noch manches Hinderniß zu heben sein, der reine feste Wille aber wird sie überwinden, und ich werde, wenn der Erfolg meinen Absichten entspricht, in der allgemeinen Zufriedenheit meine Belohnung finden."

So hochherzigen Gesinnungen — so redlich-offner Handlung unseres Königs kann der schönste Erfolg nicht fehlen; der Allmächtige gewähre Ihm, dem Erhabenen, Glück, Zufriedenheit, der Allmächtige kröne Ihn mit zeitlicher und ewiger Belohnung!

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt mit Schmidt'schen Lettern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Zur Kritik der Verfassungs Urkunde des Königr. Baiern

Bamberg 1818

Bavar. 1277
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374711-4